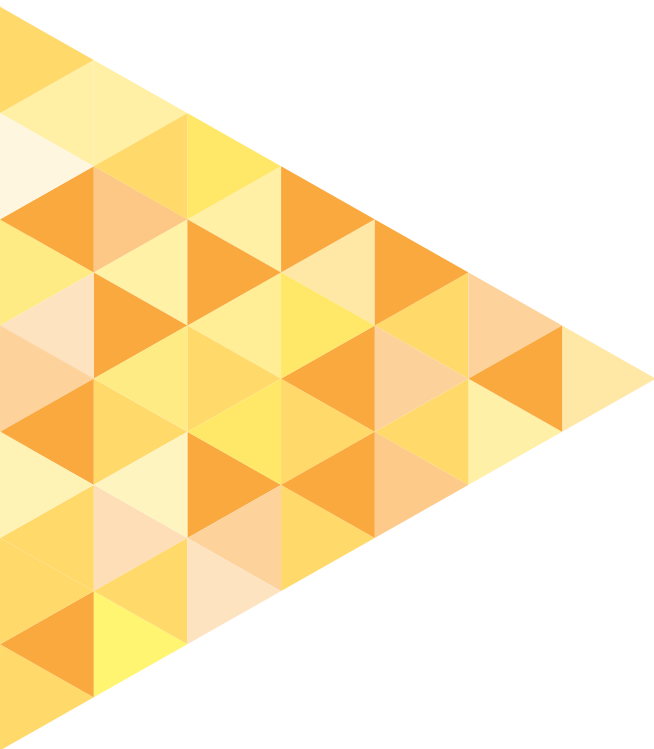


Carolin Böse | Nadja Schmitz

Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen?

Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik

Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings



BIBB Discussion Paper

Zitiervorschlag:

Böse, Carolin; Schmitz, Nadja: Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik : Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Version 1.0 Bonn, 2022.

Online: https://res.bibb.de/vet-repository_780599

© Bundesinstitut für Berufsbildung, 2022

Version 1.0

2022

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Internet: www.vet-repository.info

E-Mail: repository@bibb.de



CC Lizenz

Der Inhalt dieses Werkes steht unter Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 4.0 International).

Weitere Informationen finden sie im Internet auf unserer Creative-Commons-Infoseite

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen

Nationalbibliothek angemeldet und archiviert:

urn:nbn:de:0035-vetrepository-780599-1

Wie lange dauert die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen? Erste Analysen zur Verfahrensdauer anhand der amtlichen Statistik : Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings

Carolin Böse, Nadja Schmitz *

Abstract:

Anerkennungsverfahren beschleunigen und vereinfachen – dieses Ziel formuliert die Bundesregierung im Koalitionsvertrag 2021-2025. Auch um eine erfolgreiche Gewinnung internationaler Fachkräfte zu erreichen und damit dem Fachkräftemangel in vielen Branchen und Regionen zu begegnen, wird die Wichtigkeit von möglichst unbürokratischen und schnellen Anerkennungsverfahren von verschiedenen Seiten hervorgehoben. Aber wie lange dauert ein Anerkennungsverfahren überhaupt? Und wie kann die Dauer der Anerkennungsverfahren berechnet werden? Sind Unterschiede in der Dauer auf Herkunft oder auf Berufsbereiche zurückzuführen? Anlässlich der aktuellen Debatte um die Reformierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes widmet sich das vorliegende Discussion Paper diesen Fragen und zeigt mögliche Stellschrauben für eine weitere Beschleunigung auf.

Inhalt

<i>Das Wichtigste in Kürze</i>	3
1. Einführung	5
1.1. Anerkennungsverfahren innerhalb des Anerkennungsprozesses	7
1.2. Datengrundlage und Merkmale zur Dauer der Anerkennungsverfahren	9
1.3. Auswirkungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf die Anerkennungsverfahren	12
2. Dauer der Anerkennungsverfahren in den nicht reglementierten Berufen	12
3. Dauer der Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen	18
4. Fazit und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Anerkennung	31
Methodische Hinweise	36
Literaturverzeichnis	40
Anhang	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Nicht reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik.....	11
Abb. 2: Reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik.....	11
Abb. 3: Nicht reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2020	14
Abb. 4: Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2020.....	15
Abb. 5: Nicht reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2020.....	17
Abb. 6: Reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2020	19
Abb. 7: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren mit Ergebnis „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme nach Ausbildungsstaat, 2017-2020.....	20
Abb. 8: Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2020.....	22
Abb. 9: Reglementierte Berufe – Dauer zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (1. Bescheid) und endgültigem Bescheid, 2017-2020	24
Abb. 10: Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2020.....	29
Abb. 11: Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2020.....	30
Abb. 12: Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2020.....	42
Abb. 13: Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2020	43
Abb. 14: Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2020	44
Abb. 15: Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2020	45

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: nicht reglementierte Berufe nach Bundesrecht – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist 2017-2020	16
Tab. 2: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2020..	27
Tab. 3: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2020..	28
Tab. 4: Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2020...	46
Tab. 5: Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2020.....	46

Das Wichtigste in Kürze

- Das Discussion Paper analysiert die Dauer der Anerkennungsverfahren zu Berufen nach Bundesrecht für die Jahre 2017 bis 2020. Betrachtet werden die **Zeiträume zwischen dem formal vollständig vorliegenden Antrag** (löst die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen von 3 bzw. 4 Monaten aus) **und dem ersten Bescheid** mit einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit **sowie zwischen dem ersten und dem endgültigen Bescheid**, sofern der erste Bescheid die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis hatte.
- Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen sind von 2017 bis 2020 im Hinblick auf den ersten Bescheid deutlich schneller geworden. Im Bereich der reglementierten Berufe zeichnete sich lediglich für die Sektorenberufen nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG (automatische Anerkennung) eine leichte Verbesserung ab. Bei den verbleibenden reglementierten Berufen – unter die vor allem Abschlüsse aus Drittstaaten fallen – zeigte sich hingegen keine eindeutige Beschleunigung.
- Die Quote der innerhalb der Frist beschiedenen Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen lag dabei allerdings stets unter jenen der reglementierten Berufe: Zuletzt (2020) konnten 59 Prozent der nicht reglementierten Berufe, aber 87 Prozent der Verfahren zu Sektorenberufen und 73 Prozent der verbleibenden reglementierten Berufe innerhalb der gesetzlich grundsätzlich vorgesehenen Fristen erstmalig beschiedenen werden. Ein nennenswerter Teil der außerhalb der Frist beschiedenen Verfahren überschritt das Fristenende um maximal einen Monat. Wenn Verfahren außerhalb der Frist beschiedenen wurden, lag dies zumeist daran, dass zuständige Stellen zusätzliche Unterlagen anforderten. In solchen Fällen können Verfahren länger dauern als vorgesehen, ohne dass Fristen verletzt werden.
- Die Hälfte der Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen kam 2020 nach maximal 83 Tagen zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit (Median). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 106 Tagen (Mittelwert). Bei reglementierten Berufen konnte die Hälfte der Verfahren zusammengenommen nach maximal 43 Tagen erstmalig beschiedenen werden (Median), durchschnittlich waren es 97 Tage (Mittelwert), wobei Verfahren zu Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz aufgrund der häufig angewandten automatischen Anerkennung sehr viel kürzere Dauern aufwiesen als jene zu Abschlüssen aus Drittstaaten.
- Es dauerte zuletzt (2020) im Durchschnitt bei reglementierten Berufen weit über ein Jahr, bis eine Ausgleichsmaßnahme absolviert und der finale Bescheid erteilt werden konnte. Diese Zeitspanne vom ersten Bescheid mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme bis zum endgültigen Bescheid ist in den

letzten Jahren kontinuierlich größer geworden. 2018 benötigten Antragstellende durchschnittlich 266 Tage für die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme, 2020 waren es im Durchschnitt 441 Tage.

→ Zentrale Entwicklungen, die es bei der Betrachtung der Dauer zu berücksichtigen gilt: Das insgesamt gestiegene Antragsaufkommen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen verbunden mit zunehmend Anträgen, denen Qualifikationen aus Drittstaaten zugrunde lagen und vermehrt Anträgen, die aus dem Ausland gestellt wurden.

→ Stellschrauben zur Beschleunigung des Anerkennungsprozesses:

- Die Notwendigkeit, Unterlagen nachzufordern, sollte minimiert werden, um die Verfahren dadurch nicht in die Länge zu ziehen. Einheitlichkeit und Klarheit bezüglich der Anforderungen an die Unterlagen muss – insbesondere auch schon im Vorfeld der Antragstellung – gegeben sein.
- Dafür gilt es Wissensmanagement durch und für die zuständigen Stellen weiter auszubauen. Durch fortlaufend systematisch aufbereitetes und abrufbares Wissen aus den bisherigen Fallbearbeitungen, müssten perspektivisch immer weniger Unterlagen durch die zuständigen Anerkennungsstellen nachgefordert werden. Das Wissensmanagement dient nicht nur dem Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennung, sondern auch dem der Gewährleistung einer einheitlichen Fallbearbeitung.
- Besonders deutlichen Handlungsbedarf gibt es bei der Umsetzung der häufiger notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen, für deren Absolvierung in den letzten Jahren zunehmend Zeit benötigt wurde.
- Ausreichend Kapazitäten in zuständigen Stellen, aber auch in Beratungs- und Begleitmaßnahmen müssen vor dem Hintergrund deutlich zunehmender Antragszahlen (die sich insbesondere auf Qualifikationen aus Drittstaaten beziehen) bereitstehen.

→ Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sieht in §81a AufenthG die Möglichkeit eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens vor. Für das Anerkennungsverfahren gelten dabei verkürzte Fristen. Anerkennungsverfahren, die im Jahr 2020 als Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens durchgeführt wurden, werden in der Statistik für das Jahr 2020 nicht als solche ausgewiesen. Dies wird erst mit den Daten für das Jahr 2021 möglich sein, deren Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt für Mitte September 2022 erwartet wird. Es ist zeitnah eine Aktualisierung des Discussion Papers vorgesehen, in die auch erste Erkenntnisse zur Inanspruchnahme und Auswirkung der verkürzten Frist für das Anerkennungsverfahren einfließen.

1. Einführung

Die 2021 neu gebildete Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel formuliert, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu beschleunigen und zu vereinfachen. Möglichst unbürokratische und schnelle Anerkennungsverfahren sollen die Gewinnung internationaler Fachkräfte verbessern, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Zudem ist auch eine Reformierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) vorgesehen.¹

Aktuell werden daher verschiedene Optimierungspotenziale bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse diskutiert, dabei auch Möglichkeiten für deren Beschleunigung. Das hier vorliegende Discussion Paper leistet datenbasiert einen Beitrag zu der Frage, wie lange Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dauern und zeigt mögliche Stellschrauben für eine Beschleunigung des Anerkennungsprozesses auf. Dafür werden erstmalig entsprechende Ergebnisse aus der amtlichen Statistik zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe in Zuständigkeit des Bundes dargelegt.

Der Beitrag orientiert sich an diesen **Leitfragen**:

- Welche wesentlichen Entwicklungen gilt es bei der Betrachtung der Dauer von Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen?
- Wie lange dauern Anerkennungsverfahren?
- Inwieweit werden gesetzlich vorgeschriebene Fristen eingehalten?
- Wirkt sich das Ergebnis der Anerkennungsverfahren auf deren Bearbeitungszeit aus?
- Welche Stellschrauben sind denkbar, um den Anerkennungsprozess weiter zu beschleunigen?

Die Kapitel 1.1 bis 1.3 beinhalten wichtige Informationen zum Gesamtverständnis des Beitrags und zur Datengrundlage. In Kapitel 2 und 3 werden die Dauern der Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen (Kap. 2) und reglementierten Berufen (Kap. 3) analysiert. Mit der getrennten Betrachtung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die möglichen Ergebnisse der Anerkennungsverfahren sowie Entscheidungsfristen in den beiden Regelungsbereichen voneinander unterscheiden. Eine konkrete Beschreibung dazu findet sich jeweils zu Beginn der beiden Kapitel. Das Fazit sowie mögliche Stellschrauben zur Beschleunigung des Anerkennungsprozesses sind Kapitel 4 zu entnehmen. Da die Ergebnisse für die Jahre 2017 und in Teilen 2018 in größerem Umfang inhaltlich auffällige Ergebnisse lieferten, wird zudem die Lektüre der methodischen Hinweise im Anhang dringend empfohlen.

¹ Vgl. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Abruf: 11.08.2022).

Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse zum Anerkennungsgeschehen 2021 durch das Statistische Bundesamt (voraussichtlich Mitte September 2022), ist eine kurzfristige Aktualisierung und Ergänzung des Discussion Papers vorgesehen.

Zum Kontext: Seit dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetz des Bundes (01. April 2012)² besteht in Deutschland ein umfassender Rechtsanspruch auf ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren (das sogenannte Anerkennungsverfahren, im Folgenden auch so benannt). Der Rechtsanspruch gilt unabhängig von dem Staat, in dem die berufliche Qualifikation erworben wurde, sowie unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Wohnort der Anerkennungsinteressierten. Voraussetzung ist, dass ein im Ausland formal erworbener Abschluss vorliegt. Das Anerkennungsgesetz regelt die Verfahren für eine Vielzahl an Berufen in Zuständigkeit des Bundes (im Folgenden: Berufe nach Bundesrecht), darunter die Anerkennung zu Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO (nicht reglementiert) sowie zu akademischen und nicht akademischen Berufen, die reglementiert sind (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2014). Mit dem Inkrafttreten der Anerkennungsgesetze der Länder (2012-2014) wurden entsprechende rechtliche Regelungen für Berufe geschaffen, die in Zuständigkeit der Bundesländer liegen (im Folgenden: Berufe nach Landesrecht). Dazu gehören beispielsweise lehrende und erziehende Berufe, Fachärzte oder Ingenieur/-in (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2015, 2019).

Die Ausübung eines reglementierten Berufes mit einem im Ausland erworbenen Abschluss ist nur dann möglich, wenn dieser als voll gleichwertig mit dem deutschen Referenzberuf anerkannt wurde. Nicht reglementierte Berufe können dagegen auch ohne Anerkennung des ausländischen Abschlusses ausgeübt werden.

Bei Hochschulabschlüssen, die zu einem nicht reglementierten Beruf führen, gelten die Anerkennungsgesetze allerdings nicht. Für sie gibt es die Möglichkeit der Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nach der sogenannten Lissabon-Konvention.³

Fachkräfte, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, müssen bei der Einwanderung zu Erwerbszwecken für die Erteilung eines entsprechenden Visums bzw. Aufenthaltstitels i.d.R. die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses bzw. eine Zeugnisbewertung ihres Hochschulabschlusses nachweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen reglementierten oder nicht reglementierten Beruf handelt. An dieser Stelle besteht also eine **Verknüpfung der Anerkennung mit dem aktuell**

² Das Anerkennungsgesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz. Es umfasst neben dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) entsprechende Anpassungen in den berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, bspw. der Bundesärzteordnung (BÄO): https://www.erkennung-in-deutschland.de/assets/content/Medien_Dokumente-Fachpublikum/20120320_erlaeuterungen_zum_erkennungsg_bund.pdf (Abruf: 11.08.2022)

³ Vgl. www.kmk.org/zab/zeugnisbewertung.html (Abruf: 11.08.2022).

geltenden Aufenthaltsrecht. Für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz (im Folgenden: EU/EWR/Schweiz) gilt hingegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Gleichwohl ist die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses zur Ausübung eines reglementierten Berufes auch hier erforderlich. Eine ausführliche Darstellung zu den Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) einschließlich historischer Entwicklung ist bspw. im aktuellen Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022 zu finden (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2022, S. 404 ff.).

1.1. Anerkennungsverfahren innerhalb des Anerkennungsprozesses

Bei einem Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation zu dem aktuell geltenden deutschen Berufsbild (sogenannter Referenzberuf). Es handelt sich dabei i.d.R. um eine **formelle Gleichwertigkeitsprüfung auf Dokumentenbasis** nach dem BQFG bzw. den Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Geprüft wird, ob die ausländische Qualifikation in Bezug auf Ausbildungsinhalte wesentliche Unterschiede zu dem deutschen Referenzberuf aufweist. Dabei können auch einschlägige Berufserfahrung sowie Nachweise über Fort- und Weiterbildung herangezogen werden. Bei reglementierten Berufen besteht für die Antragstellenden im Falle festgestellter wesentlicher Unterschiede die Notwendigkeit, eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich zu absolvieren, damit die volle Gleichwertigkeit bescheinigt werden kann und die Berufszulassung möglich ist.⁴ Das Anerkennungsverfahren besteht hier also i.d.R. im ersten Schritt aus der Dokumentenprüfung und kann in einem zweiten Schritt die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahme umfassen. Bei Berufen, die nicht reglementiert sind, ist das Anerkennungsverfahren i.d.R. nach der Dokumentenprüfung abgeschlossen. Hier besteht bei einer teilweisen Gleichwertigkeit die Möglichkeit, wesentliche Unterschiede durch eine Anpassungsqualifizierung auszugleichen. Da die Berufsausübung rechtlich nicht an eine volle Gleichwertigkeit geknüpft ist, ist dies optional (vgl. Atanassov u.a. 2022).⁵ Um im Anschluss eine volle Gleichwertigkeit zu erhalten, muss ein neuer Antrag (Folgeantrag) gestellt werden. Dieser wird als neues Verfahren in der amtlichen Statistik erfasst.

⁴ Bei der Berufszulassung handelt es sich bspw. um die Erteilung der Approbation oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Neben der Feststellung der vollen Gleichwertigkeit müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Aufnahme und Ausübung des Berufs möglich ist. Dazu gehört u.a. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse. Auch in diesem letzten Schritt kann bis zur Berufszulassung Zeit verstreichen, bspw. dann, wenn die geforderten Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen.

⁵ Für Staatsangehörige eines Drittstaates, die zu Erwerbszwecken nach Deutschland immigrieren möchten, bildet die Gleichwertigkeitsprüfung i.d.R. hingegen eine Voraussetzung für entsprechende Aufenthaltstitel. Bei teilweiser Gleichwertigkeit ist nach § 16d AufenthG ein Aufenthalt von bis zu 24 Monate zur Absolvierung einer Anpassungsqualifizierung möglich. D.h. in diesen Fällen ist eine Anpassungsqualifizierung im Hinblick auf die Bleibeperspektive nicht optional.

Einen **Sonderfall** stellt die **automatische Anerkennung** bei bestimmten EU-Abschlüssen dar: Gemäß der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG⁶ gehören die in Zuständigkeit des Bundes liegenden reglementierten Berufe Arzt/Ärztin, Pflegefachleute (vormals Gesundheits- und Krankenpfleger/-in), Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/-in sowie Hebamme zu den sogenannten Sektorenberufen, für die die automatische Anerkennung greift. Wird sie angewandt, findet beim Anerkennungsverfahren keine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung statt, der in der EU/EWR/Schweiz erworbene Abschluss wird unmittelbar mit dem Ergebnis „positiv – volle Gleichwertigkeit“ anerkannt.

Das eigentliche **Anerkennungsverfahren** ist aber nur als **ein Teil des gesamten Anerkennungsprozesses** zu verstehen. Dies ist bei der Diskussion um die Dauer in jedem Fall zu bedenken. Der Gesamtprozess der Anerkennung beginnt bereits vor dem eigentlichen Verfahren. Bis Anerkennungsinteressierte den Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation bei der zuständigen Stelle vollständig einreichen können, sind bereits einige (oft zeitaufwändige) Schritte zu gehen: Notwendige Informationen rund um die Anerkennung müssen gesammelt, der Referenzberuf ermittelt, die zuständige Stelle gefunden, Finanzierungsmöglichkeiten geklärt, Antragsunterlagen ausgefüllt, alle formal notwendigen Dokumente und Unterlagen beschafft und in der geforderten Form (beglaubigt, legalisiert, übersetzt) eingereicht werden.

Erst wenn der Antrag formal vollständig bei der zuständigen Anerkennungsstelle vorliegt, wird die Frist für die Anerkennungsverfahren ausgelöst (im Folgenden: Entscheidungsfrist). Ab diesem Zeitpunkt werden die Anerkennungsverfahren dann auch in der amtlichen Statistik erfasst. Die Dauer des gesamten Anerkennungsprozesses – von der ersten Information bis hin zur Anerkennung – ist also nicht deckungsgleich mit der in der amtlichen Statistik erfassten Dauer. Gleichwohl ist sie die derzeit einzige Statistik, anhand derer Aussagen zur Dauer des Anerkennungsgeschehen möglich sind.

⁶ Vgl.: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF> (Abruf: 11.08.2022)

1.2. Datengrundlage und Merkmale zur Dauer der Anerkennungsverfahren

Datengrundlage für die Ergebnisse des hier vorliegenden Discussion Papers ist die **amtliche Statistik zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Berufe nach Bundesrecht** der Jahre 2017 bis 2020⁷, d.h. Berufe nach Landesrecht werden in diesem Beitrag ebenso wenig berücksichtigt wie Zeugnisbewertungen nach der Lissabon Konvention.

Die gesetzliche Grundlage der amtlichen Statistik ergibt sich aus § 17 BQFG (Bund) bzw. Fachgesetzen und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Die amtliche Statistik ist eine Totalerhebung und wird jährlich durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern umgesetzt und veröffentlicht, Stichtag ist der 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Es handelt sich dabei um Meldungen der für die Anerkennung zuständigen Stellen an die Statistischen Landesämter, die beim Statistischen Bundesamt zu einer bundesweiten Statistik zusammengeführt sind. Es besteht Meldepflicht, wobei nach der amtlichen Statistik Verfahren erst dann meldepflichtig sind, wenn die Antragsunterlagen formal vollständig vorliegen, wodurch die Entscheidungsfrist für das Anerkennungsverfahren ausgelöst wird.⁸

Die Grundlage zur Berechnung der Verfahrensdauern, die in diesem Beitrag diskutiert werden, bilden folgende Merkmale der amtlichen Statistik:

- **Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen:** Das Merkmal erfasst das Datum, an dem der zuständigen Stelle der für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderliche Antrag inkl. der benötigten Unterlagen⁹ formal vollständig vorliegt. Dieses Datum gibt den Beginn der gesetzlich vorgesehenen Frist an, in der die zuständige Stelle über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf entscheiden muss. Man kann es als „Startschuss“ für das Anerkennungsverfahren (innerhalb des Anerkennungsprozesses) verstehen.
- **Datum der Entscheidung (erster rechtsmittelfähiger Bescheid):** Das Merkmal erfasst das Datum des ersten rechtsmittelfähigen Bescheides der zuständigen Stelle, der eine Entscheidung, d.h. ein Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung, beinhaltet. Anerkennungsverfahren können eine volle, teilweise bzw. keine Gleichwertigkeit oder die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis haben. Es ist damit als eine Art Zwischendatum zu verstehen, wenn das

⁷ Die amtliche Statistik wird seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetz des Bundes 2012 geführt, d.h. grundsätzlich sind Daten für die Jahre 2012 bis aktuell 2020 verfügbar. Die Ergebnisse der ersten Jahre sind aus verschiedenen Gründen als Untergrenze zu betrachten (vgl. Statistisches Bundesamt 2021). Zur Beschränkung auf die Jahre 2017 bis 2020 s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

⁸ Auch im laufenden Anerkennungsverfahren können – wenn dies für die Entscheidungsfindung durch die zuständigen Stellen notwendig ist – trotz formaler Vollständigkeit weitere Unterlagen nachgefordert werden (z.B. vertiefende Informationen zu Inhalt und Dauer der Ausbildung). Dies wirkt sich fristhemmend bzw. -verlängernd auf die Dauer der Anerkennungsverfahren aus. In den Kapiteln 2 und 3 wird dieser Aspekt aufgegriffen.

⁹ §5 Abs. 1 BQFG (Bund), §12 Abs. 1 BQFG (Bund) oder jeweiligem Fachrecht.

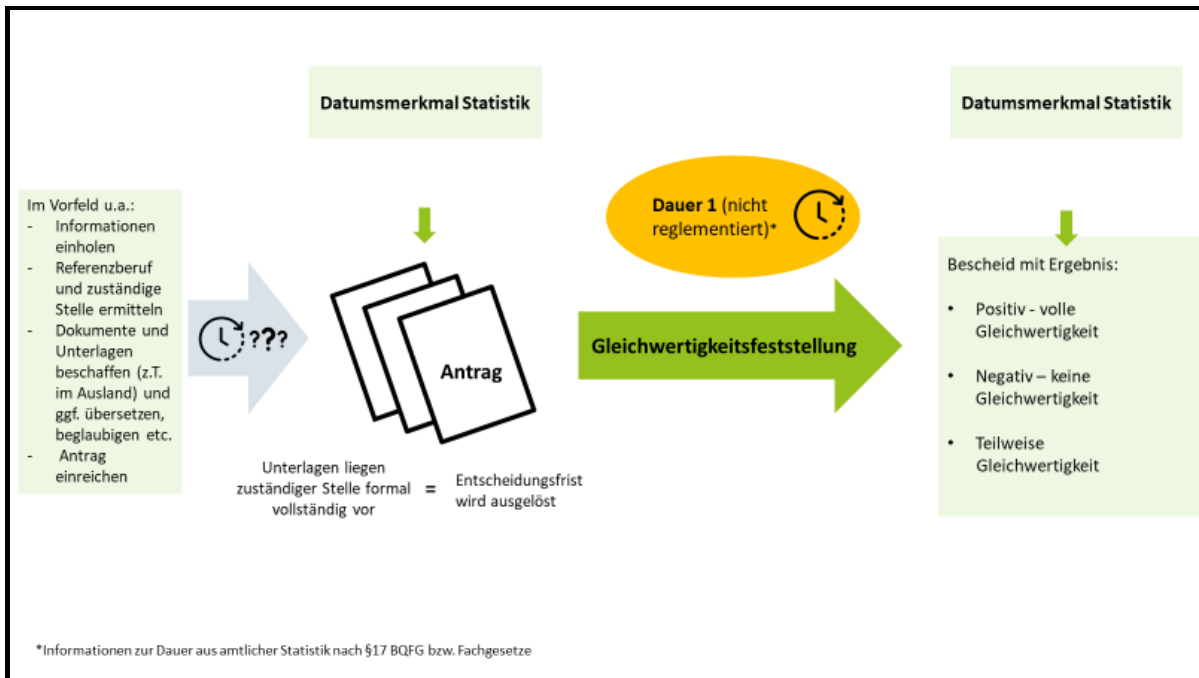
Ergebnis die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme ist. Bei allen anderen Ergebnissen ist es i.d.R. bereits das Enddatum des Anerkennungsverfahrens.

- **Datum der endgültigen Entscheidung:** Das Merkmal erfasst das Datum des endgültigen Bescheids der zuständigen Stelle. Ein Bescheid über die endgültige Entscheidung wird nur dann erstellt, wenn das Anerkennungsverfahren nicht mit dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid abgeschlossen ist. Dies ist bei zwei Gegebenheiten möglich: 1) Der erste Bescheid hatte die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis und die antragstellende Person hat die Maßnahme absolviert oder 2) die antragstellende Person legt Rechtsbehelf gegen das Ergebnis des ersten Bescheides ein und diesem wurde stattgegeben. Spätestens mit diesem finalen Bescheid wird dann das Anerkennungsverfahren abgeschlossen.

Die folgenden beiden Abbildungen stellen schematisch den Anerkennungsprozess dar, aus dem die Dauer der Anerkennungsverfahren und die für ihre Berechnung erforderlichen Merkmale der amtlichen Statistik des hier vorliegenden Beitrags ersichtlich werden (vgl. Abb. 1 und 2). Abb. 1 zeigt dies für nicht reglementierte Berufe, Abb. 2 für reglementierte Berufe. Für beide Berufsgruppen wird die Dauer zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) und erstem rechtsmittelfähigen Bescheid analysiert („Dauer 1“); bei reglementierten Berufen zudem die Dauer zwischen dem ersten und dem endgültigen Bescheid, wenn das erste Ergebnis die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme war („Dauer 2“).¹⁰ Eingelegte Rechtsbehelfe werden nicht gesondert betrachtet.

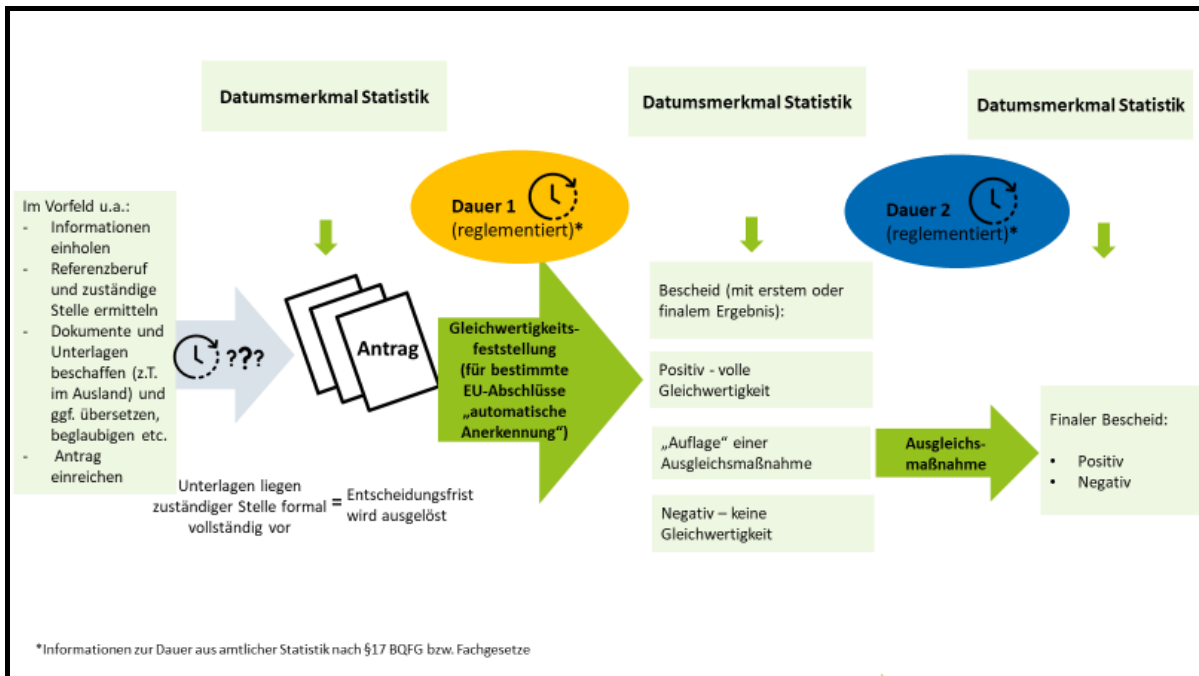
¹⁰ Über den Zeitraum zwischen dem Bescheid über eine teilweise Gleichwertigkeit, der Absolvierung einer Anpassungsqualifizierung und erneuter Antragstellung (Folgeantrag) zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit bei nicht reglementierten Berufen geben die Daten der amtlichen Statistik keine Auskunft.

Abb. 1: Nicht reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik



Eigene schematische Darstellung des BIBB.

Abb. 2: Reglementierte Berufe – Ablauf Anerkennungsverfahren und Merkmale zur Dauer in der Statistik



Eigene schematische Darstellung des BIBB.

Über den Zeitraum zwischen der individuellen Entscheidung, ein Anerkennungsverfahren anzustreben, der Zusammenstellung von Unterlagen etc. und dem Zeitpunkt, an dem die Antragsunterlagen der zuständigen Stelle formal vollständig vorliegen, geben die Daten der amtlichen Statistik keine Auskunft (vgl. Abb. 1 und Abb. 2). Allerdings wird seit dem Jahr 2021 ein weiteres Datumsmerkmal in der Statistik

erfasst, das **Datum der Empfangsbestätigung**. Mit der Empfangsbestätigung¹¹ bestätigt die zuständige Stelle den Eingang des Antrags auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation und teilt der antragstellenden Person entweder mit, dass die Unterlagen vollständig sind oder welche noch fehlen. Mit diesem Merkmal lässt sich perspektivisch eine dritte Dauer analysieren: Die Dauer zwischen der Empfangsbestätigung und dem Zeitpunkt, an dem der Antrag der zuständigen Stelle formal vollständig vorliegt.

1.3. Auswirkungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf die Anerkennungsverfahren

Das zum 01. März 2020 in Kraft getretene FEG hat neue Regelungen hinsichtlich der Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten gebracht (vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung 2022, S. 404 ff.). Eine wesentliche im Hinblick auf die Dauer der Anerkennungsverfahren ist das **beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG**: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können dieses als Bevollmächtigte zukünftiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der zuständigen Ausländerbehörde kostenpflichtig beantragen. Bei einem beschleunigten Verfahren verkürzt sich die Entscheidungsfrist des Anerkennungsverfahrens vom Antrag (=Unterlagen liegen der zuständigen Stelle vollständig vor) bis zum ersten rechtsmittelfähigen Bescheid von drei bzw. vier Monate (vgl. Kap. 2 und 3) auf zwei Monate.¹²

Um diese beschleunigten Anerkennungsverfahren genauer erfassen zu können, wurde 2021 eine entsprechende Merkmalsausprägung in der amtlichen Statistik verankert. Dies bedeutet: Sofern im Jahr 2020 bereits Anerkennungsverfahren als Teil des beschleunigten Fachkräfteverfahrens durchgeführt wurden, können diese für das Jahr 2020 in den Daten noch nicht als solche identifiziert und analysiert werden. Dies wird erst mit den Daten für das Jahr 2021 möglich sein.

2. Dauer der Anerkennungsverfahren in den nicht reglementierten Berufen

Die nicht reglementierten Berufe setzen sich vor allem aus den Ausbildungsberufen und Teilen der Fortbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) zusammen. Dies sind bspw. Kaufmann/-frau für Büromanagement, Elektroniker/-in, Koch/Köchin, oder Friseur/-in. Für die Ausübung dieser Berufe wird die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation nicht zwingend vorausgesetzt, sofern nicht aufenthaltsrechtliche Regelungen einen anerkannten

¹¹ nach §6 Abs.2 BQFG (Bund), §13 Abs.2 BQFG (Bund), § 14a Abs. 2 BQFG (Bund) oder jeweiligem Fachrecht.

¹² § 14a BQFG (Bund) bzw. jeweiliges Fachrecht.

Abschluss verlangen (vgl. Kap.1). Gleichwohl zeigt die Anerkennung auch bei nicht reglementierten Berufen positive Effekte auf Beschäftigungschancen und Verdienst (vgl. Brücker u.a. 2021, Ekert u.a. 2017).

Die Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen sind i.d.R. mit Ausstellung des ersten rechtsmittelfähigen Bescheides beendet. Erstmals beschiedene Verfahren zu nicht reglementierten Berufen sind somit i. d. R. auch endgültig beschiedene Verfahren.¹³ **Drei Ergebnisse** sind hier bei **der Prüfung der Gleichwertigkeit** der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf möglich (vgl. auch Abb.1 sowie Atanassov u.a. 2022, S. 56):

- Positiv – volle Gleichwertigkeit,
- Teilweise Gleichwertigkeit *oder*
- Negativ – keine Gleichwertigkeit.

Welche wesentlichen Entwicklungen gilt es bei der Betrachtung der Dauer von Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen?

Drei Entwicklungen kennzeichneten das Anerkennungsgeschehen bei den nicht reglementierten Berufen für den hier vorliegenden Beobachtungszeitraum (vgl. Abb. 3):

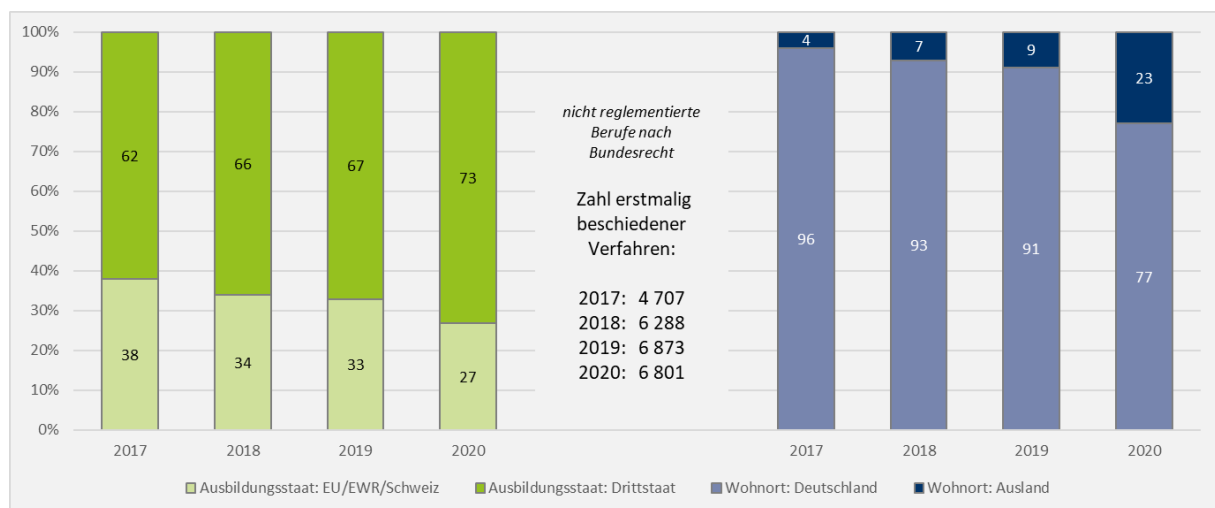
1. Die Zahl der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren ist über die Jahre gestiegen, von fast 5.000 Verfahren im Jahr 2017 auf fast 7.000 Verfahren im Jahr 2020.
2. Die erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren bezogen sich zunehmend auf Berufsqualifikationen, die in einem Drittstaat erworben worden waren (d.h. der Ausbildungsstaat war ein Drittstaat). Der Anteil stieg über die Jahre von 62 Prozent (2017) auf fast drei Viertel (73%) im Jahr 2020.
3. Anträge auf Anerkennung, die aus dem Ausland gestellt wurden, verzeichneten 2020 einen vergleichsweise sprunghaften Anstieg auf rund 23 Prozent. Ausschlaggebend dafür war die deutliche Zunahme der Anträge aus Drittstaaten: 2020 beschiedenen die zuständigen Stellen rund 1.400 Anerkennungsverfahren, bei denen die Antragstellenden ihren Wohnort in einem Drittstaat hatten – mehr als dreimal so viele Verfahren wie im Jahr zuvor (2019: fast 450 Verfahren).

Mit Einführung des FEG wurden die Einwanderungsmöglichkeiten zu Erwerbszwecken für Fachkräfte aus Drittstaaten mit beruflicher, nicht akademischer Ausbildung erweitert (vgl. Bundesinstitut für

¹³ Ausnahmen: Gegen mit teilweiser Gleichwertigkeit oder negativ beschiedenen Verfahren kann Rechtsbehelf eingelegt werden. Der Vollständigkeit halber sei zudem erwähnt, dass Anerkennungsverfahren auch ohne Bescheid beendet werden können, bspw. dann, wenn die antragstellende Person den Antrag im laufenden Verfahren zurückzieht. Beide Konstellationen werden an dieser Stelle aber nicht weiter berücksichtigt, da es bei letztgenannter nicht zu einer Bescheidung kommt, erstgenannte aufgrund des seltenen Auftretens keine Relevanz für die diskutierten Themen hat.

Berufsbildung 2022, S. 404 ff.). Obwohl sich das FEG bei Einführung unmittelbar mit pandemiebedingten Einschränkungen konfrontiert sah, ist anzunehmen, dass seine Einführung Auswirkungen auf das Anerkennungsgeschehen hatte: Nicht nur die Zahl der aus Drittstaaten beantragten Anerkennungsverfahren stieg von 2019 auf 2020 merklich, auch bezogen sich die Qualifikationen auf deutlich mehr Berufe als 2019. So bearbeiteten im Jahr 2020 die zuständigen Stellen Anerkennungsverfahren zu rund 120 verschiedenen Referenzberufen; 2019 waren es dagegen rund 70 verschiedene Referenzberufe. Das könnte in Verbindung stehen mit der durch das FEG aufgehobenen Positivliste gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV (Beschränkung auf Engpassberufe). Dies gilt es zukünftig weiter zu beobachten.

Abb. 3: Nicht reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2020



Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Wie lange dauern Anerkennungsverfahren?

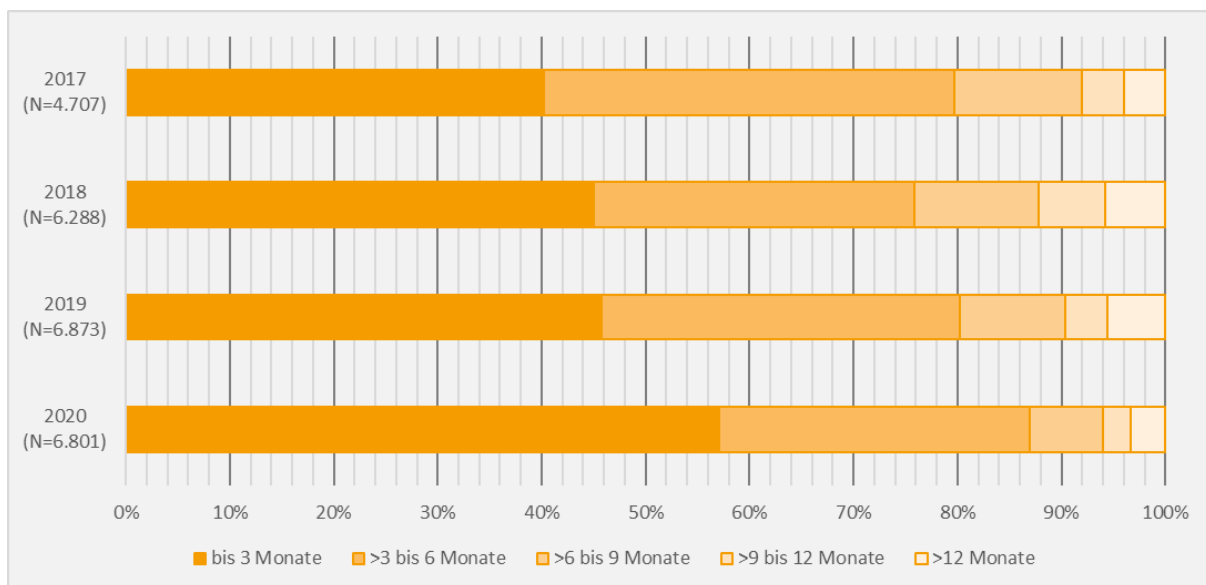
Der Blick auf die Dauer zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid bei nicht reglementierten Berufen zeigt, dass die Anerkennungsverfahren unterschiedlich lange dauerten und sich zwischen einem Tag, mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr und länger bewegten. Gleichwohl gab es deutliche Konzentrationen in der Verteilung. Zu den zentralen Ergebnissen gehören (vgl. Abb. 4):

- 40 Prozent (2017) bis fast 60 Prozent (2020) der Anerkennungsverfahren wiesen eine Dauer von bis zu drei Monaten auf. Es zeigte sich über die Jahre eine deutliche Zunahme dieser Verfahren, sowohl anteilig als auch absolut. Einen Hinweis darauf geben auch Mittelwert und Median: Die durchschnittliche Bearbeitungszeit sank von 133 Tagen (2017) auf 106 Tage (2020). Der Median ging von 105 Tagen (2017) auf 83 Tage (2020) zurück, d.h.: 2017 wurde die Hälfte

der Anerkennungsverfahren innerhalb von maximal 105 Tagen erstmalig beschieden, 2020 innerhalb von maximal 83 Tagen.

- Eine Dauer von mehr als drei, aber maximal sechs Monaten lag bei weiteren 30 Prozent (2020) bis 40 Prozent (2017) der Anerkennungsverfahren vor.
- Zusammengenommen kamen die zuständigen Stellen damit bei mindestens 80 Prozent der jährlich beschiedenen Anerkennungsverfahren nach spätestens sechs Monaten zu einem Ergebnis darüber, ob eine volle, teilweise oder keine Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation zum deutschen Referenzberuf das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung war (Ausnahme: 2018).
- Der Anteil an Anerkennungsverfahren, die nach mehr als 12 Monaten beschieden wurde, lag im unteren einstelligen Prozentbereich.

Abb. 4: Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2020



		2017	2018	2019	2020
Mittelwert	<i>in Tagen</i>	133	136	131	106
Median	<i>In Tagen</i>	105	99	98	83

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet.

Methodische Anmerkung: Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist weniger anfällig für Extremwerte. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Die Verteilung der Dauer differenziert nach Ausbildungsstaaten (EU/EWR/Schweiz vs. Drittstaat) zeigte mitunter Anteile, die etwas über bzw. unter derer in Abb. 4 lagen, wiesen aber keine wesentlichen Abweichungen davon auf (vgl. Abb. 12 und 13 im Anhang).

Inwieweit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eingehalten?

Um sich der Frage zu nähern, ob Anerkennungsverfahren zu lange dauern, bedarf es eines objektiven Maßstabes, anhand dessen Aussagen getroffen werden können. Der Gesetzgeber hat für das Anerkennungsverfahren Fristen definiert, die an dieser Stelle herangezogen werden: Bei nicht reglementierten Berufen gilt entsprechend § 6 Abs. 3 BQFG eine 3-Monatsfrist zur Entscheidung über den Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf. Die Ergebnisse zeigen (vgl. Tab. 1):

- 42 Prozent (2017) bis 59 Prozent (2020) der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren kamen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu einem Ergebnis über die Gleichwertigkeit.
- Die Quote dieser Verfahren ist dabei von Jahr zu Jahr gestiegen, d.h. die zuständigen Stellen kamen – trotz steigender Fallzahlen und Breite an Referenzberufen – bei zunehmend mehr Verfahren innerhalb von drei Monaten zu einem Ergebnis bezüglich der Gleichwertigkeit. 2020 erreichte der Anteil mit 59 Prozent den Höchststand des Beobachtungszeitraums.
- Entsprechend rückläufig waren die Anteile der Anerkennungsverfahren, die rechnerisch nach der Frist erstmalig beschiedene wurden: Er sank von 58 Prozent (2017) auf 41 Prozent (2020). Zwischen 28 Prozent (2018) und 39 Prozent (2020) dieser Verfahren überschritten das rechnerische Ende der Entscheidungsfrist um maximal einen Monat, die verbleibenden um mehr als einen Monat.

Tab. 1: nicht reglementierte Berufe nach Bundesrecht – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist 2017-2020

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren		Entscheidungsfrist 3 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 3 Monate	> 3 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2017	abs.	4 707	1 959	2 751	davon (%)	31	69
	%	100	42	58			
2018	abs.	6 288	2 916	3 372	davon (%)	28	72
	%	100	46	54			
2019	abs.	6 873	3 231	3 642	davon (%)	31	69
	%	100	47	53			
2020	abs.	6 801	4 047	2 757	davon (%)	39	61
	%	100	59	41			

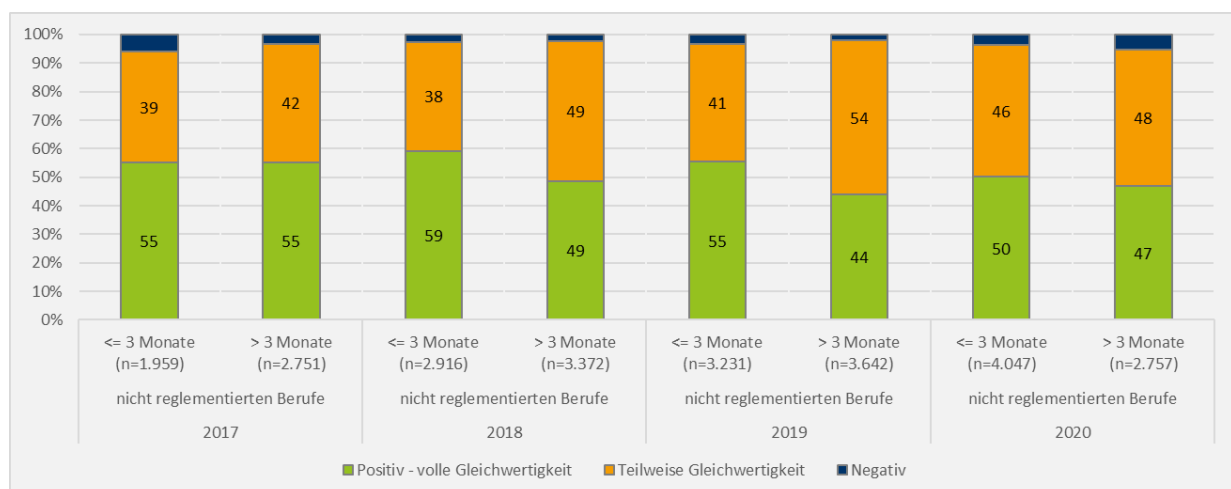
Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. **Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die dreimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Werden Anerkennungsverfahren nicht in der vorgesehenen Entscheidungsfrist beschieden, bedeutet dies nicht zwingend, dass die Frist tatsächlich verletzt wurde, denn: Das BQFG sieht nach §6 Abs. 4 die Möglichkeit vor, den Lauf der Entscheidungsfrist zu hemmen, wenn trotz formaler Vollständigkeit des Antrags weitere Unterlagen angefordert werden müssen, Zweifel an Echtheit oder inhaltlicher Richtigkeit der Unterlagen bestehen oder sonstige geeignete Verfahren¹⁴ (Qualifikationsanalyse) zur Anwendung kommen. Des Weiteren haben zuständige Stellen nach §6 Abs. 3 BQFG die Möglichkeit, die Entscheidungsfrist einmalig angemessen zu verlängern, sofern dies wegen der Besonderheit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. So ergaben die Analysen, dass 2020 zu mehr als drei Viertel (79%) der rechnerisch über der Entscheidungsfrist liegenden Anerkennungsverfahren einer oder mehrere der oben genannten Gründe für eine Fristhemmung oder -verlängerung an die Statistik gemeldet wurden. Dieser Anteil lag deutlich höher als in den Vorjahren. Bei einem Fünftel (21%) der rechnerisch über der Entscheidungsfrist liegenden Verfahren wurde 2020 kein Grund gemeldet; deutlich seltener als in den Vorjahren.

Wirkt sich das Ergebnis der Anerkennungsverfahren auf deren Bearbeitungszeit aus?

Aus Abbildung 5 gehen die Ergebnisse der Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen hervor, differenziert danach, ob sie innerhalb oder außerhalb der rechnerischen Entscheidungsfrist beschieden wurden. Die verschiedenen Ergebnisse der Anerkennungsverfahren finden sich mit ähnlichen Anteilen in beiden Gruppen wieder. Da für jede Entscheidung eine vertiefte und individuelle Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen ist, war diese ähnliche Verteilung zu erwarten.

Abb. 5: Nicht reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2020



Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet und werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

¹⁴ Vgl. § 14 BQFG

3. Dauer der Anerkennungsverfahren in den reglementierten Berufen

Reglementierte Berufe sind solche, bei denen die Tätigkeiten rechtlich geschützt sind. Um sie vollumfänglich ausüben zu dürfen, ist eine Berufszulassung erforderlich. Das gilt vor allem für Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Sicherheit oder Soziales. Die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Referenzberuf ist dafür eine zwingende Voraussetzung. Dies betrifft auch die mit Abstand antragsstärksten Berufe: Die Heilberufe des Bundes, zu denen u. a. Arzt/Ärztin sowie Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (bzw. Pflegefachmann/-frau)¹⁵ gehören (vgl. Böse u.a. 2020, 2021; Schmitz u.a. 2019). Darüber hinaus gibt es weitere reglementierte Berufe, bspw. unter den Meisterberufen des Handwerks.

Bei den reglementierten Berufen sind folgende **Ergebnisse bei der Prüfung der Gleichwertigkeit** der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf möglich:¹⁶

- Positiv – volle Gleichwertigkeit
 - Der ausländische Abschluss kann bei sogenannten Sektorenberufen automatisch anerkannt werden, wenn der Abschluss im Anhang der EU-Berufsankennungsrichtlinie aufgelistet ist. Diese Abschlüsse sind auf Grund einheitlicher Ausbildungsstandards immer voll gleichwertig mit dem deutschen Referenzberuf (vgl. Kap. 1.1).
 - Die volle Gleichwertigkeit kann direkt im ersten Schritt das Ergebnis des ersten rechtsmittelfähigen Bescheids sein.
 - Die volle Gleichwertigkeit kann im zweiten Schritt nach einer erfolgreich absolvierten Ausgleichsmaßnahme festgestellt werden.
- „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme
 - Werden bei der Gleichwertigkeitsprüfung wesentliche Unterschiede zum deutschen Referenzberuf festgestellt, müssen Antragstellende eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren
- Negativ – keine Gleichwertigkeit.

¹⁵ Das Pflegeberufegesetz (Gesetz über die Pflegeberufe) (PflBG) führt seit 2020 die bisherigen Ausbildungen im Pflegebereich zur der generalistischen Ausbildung „Pflegefachmann/-frau“ zusammen. Nach der Übergangsvorschrift (§ 66a PflBG) können Anerkennungsverfahren noch bis Ende 2024 nach den bisherigen Regelungen durchgeführt werden.

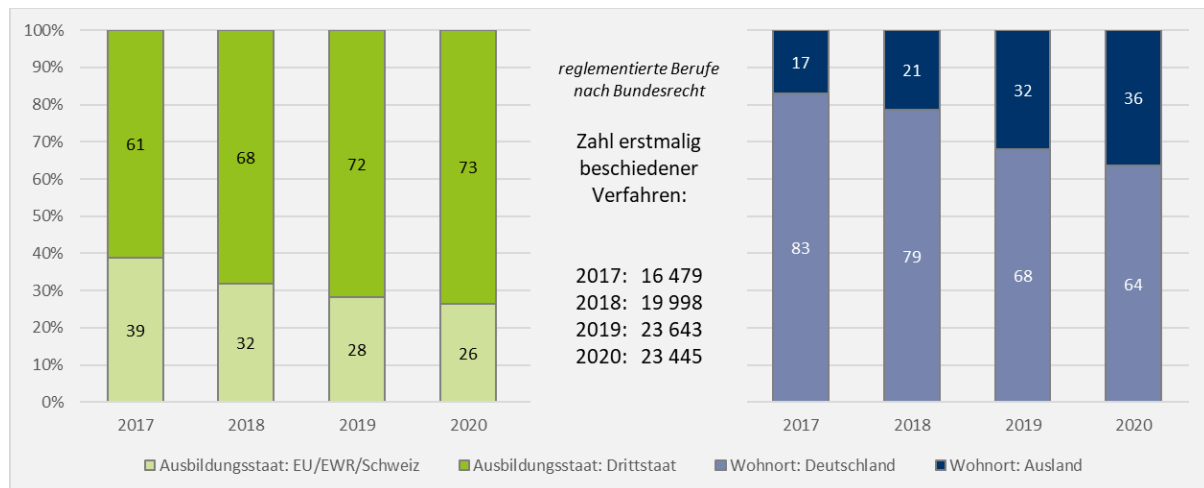
¹⁶ Neben den aufgeführten Ergebnissen können Verfahren zu reglementierten Berufen unter bestimmten Voraussetzungen auch das Ergebnis „positiv – partieller Berufszugang“ oder „positiv – beschränkter Berufszugang nach HwO“ haben. Diese Ergebnisse kommen den Daten zufolge äußerst selten vor und werden daher an dieser Stelle vernachlässigt.

Welche wesentlichen Entwicklungen gilt es bei der Betrachtung der Dauer von Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen?

Vier Entwicklungen kennzeichneten das Anerkennungs geschehen bei den reglementierten Berufen (vgl. Abb. 6):

1. Die Zahl der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren ist über die Jahre gestiegen, von rund 16.500 Verfahren (2017) auf rund 23.500 Verfahren (2020).
2. Die erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren bezogen sich zunehmend auf Abschlüsse, die in einem Drittstaat erworben wurden (d.h. der Ausbildungsstaat war ein Drittstaat). Ihr Anteil stieg von 61 Prozent im Jahr 2017 auf 73 Prozent im Jahr 2020. Dies steht auch in Zusammenhang mit dem folgenden Punkt.
3. Erstmalig beschiedene Anerkennungsverfahren, deren Anträge aus dem Ausland gestellt wurden, bildeten bereits 2017 mit 17 Prozent einen merklichen Anteil der Verfahren. Der Anteil stieg aber in den Folgejahren weiter auf über ein Drittel (36%) im Jahr 2020. Ausschlaggebend dafür war die deutliche Zunahme der Anträge aus Drittstaaten: 2020 meldeten die zuständigen Stellen rund 7.000 erstmalig beschiedene Anerkennungsverfahren, bei denen die Antragstellenden ihren Wohnort in einem Drittstaat hatten – mehr als neunmal so viele Verfahren wie im Jahr 2017 (2017: rd. 800 Anerkennungsverfahren).

Abb. 6: Reglementierte Berufe - erstmalig beschiedene Verfahren nach Ausbildungsstaat und Wohnort, 2017-2020



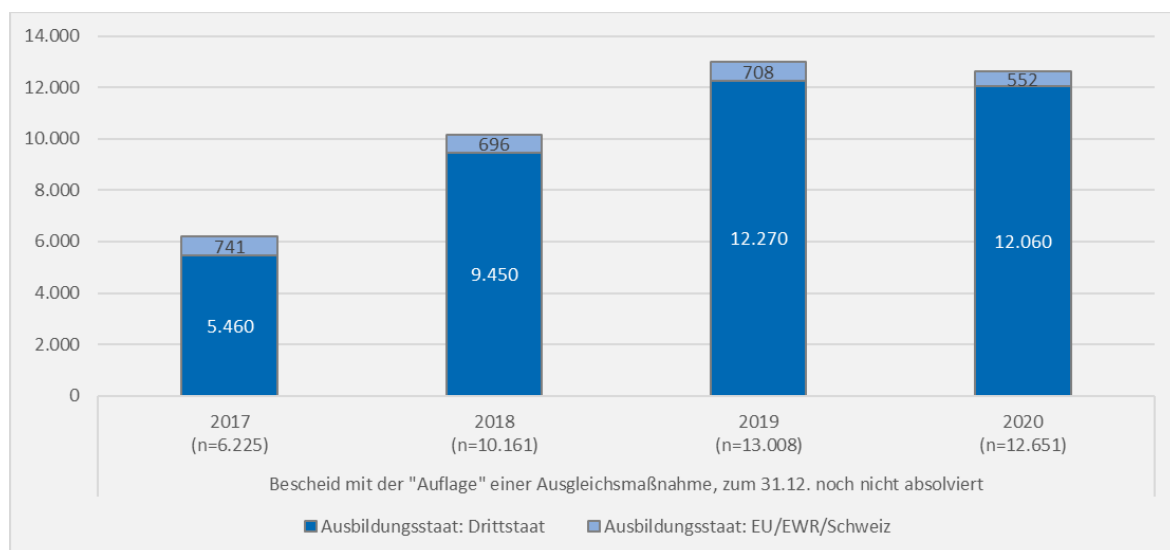
Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang

Anders als bei den nicht reglementierten Berufen ist der deutliche Anstieg erstmalig beschiedener Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen, die aus Drittstaaten beantragt wurden, nicht erst von 2019 auf 2020 zu beobachten, er begann bereits in den Vorjahren: So verdoppelte sich die Zahl dieser erstmalig beschiedenen Verfahren bereits von 2017 auf 2018 und verzeichnete bis 2020 einen Anstieg von rund 2.000 bis 3.000 Verfahren pro Jahr.

Des Weiteren ist bei reglementierten Berufen zu beachten, dass sich die Anerkennungsverfahren mit Abstand am häufigsten auf den Referenzberuf Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (inkl. Pflegefachleute) bezogen, gefolgt von Arzt/Ärztin. Auf beide Berufe zusammengenommen entfielen in den Beobachtungsjahren rund 80 Prozent der erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren. Beides sind Berufe, zu denen bereits seit längerem Bemühungen laufen, Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen.¹⁷ Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen bisher stärker durch die Arbeit staatlicher Vermittlungsprojekte wie Triple Win oder privater Vermittlungsagenturen etc. bestimmt wurden als durch die neuen gesetzlichen Regelungen des FEGs. Dies gilt es zukünftig weiter zu beobachten.

Viertens nahm die Zahl der Anerkennungsverfahren, deren erster rechtsmittelfähiger Bescheid die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis hatte, über die Jahre deutlich zu, von rund 6.000 mit „Auflage“ beschiedener Verfahren im Jahr 2017 auf rund 13.000 in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abb. 7). Diese Entwicklung geht deutlich mit dem Anstieg von Anerkennungsverfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten einher und betraf auch in der Hauptsache diese Verfahren (vgl. Abb. 6 und Abb. 7).

Abb. 7: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren mit Ergebnis „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme nach Ausbildungsstaat, 2017-2020



Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Zu n fehlend: Ausbildungsstaat ungeklärt/ohne Angabe. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

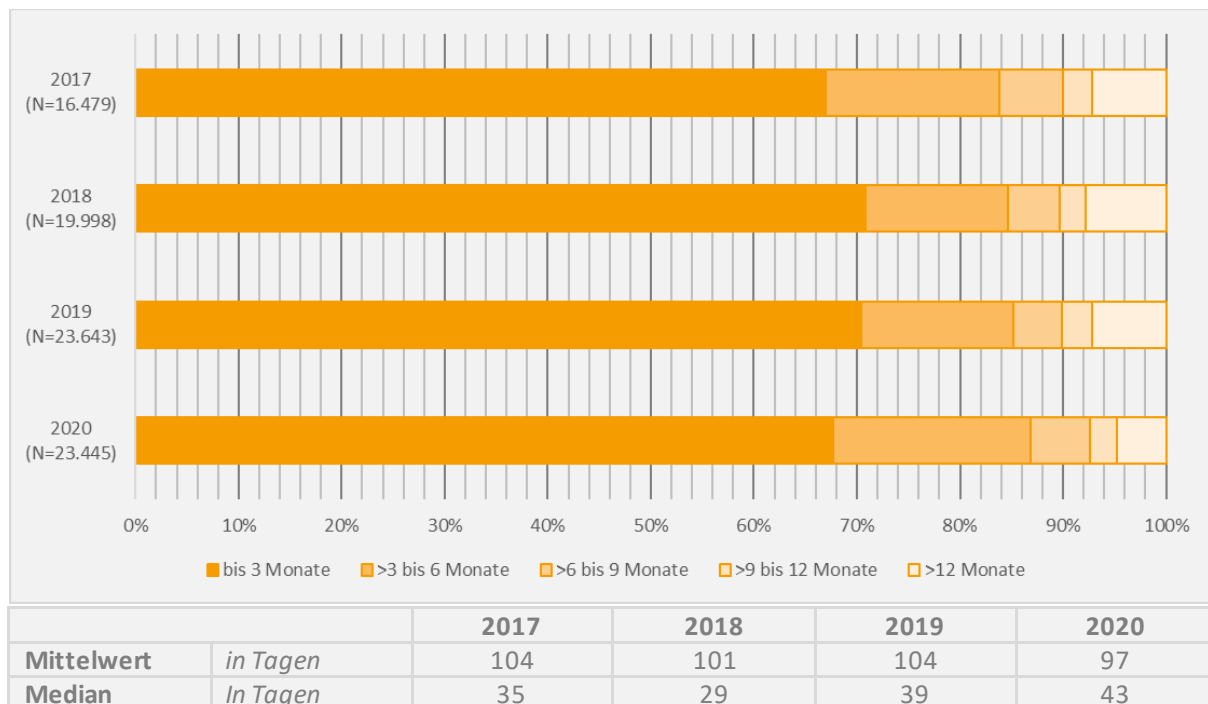
¹⁷ Gesundheits- und Krankenpfleger/-in wurde zudem auf der Positivliste (gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BeschV) für Engpassberufe geführt.

Wie lange dauern Anerkennungsverfahren?

Die Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen wiesen im Beobachtungszeitraum unterschiedliche Dauern zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid auf. Die Spannweite lag zwischen einem Tag, mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr und mehr. Dennoch zeigten sich auch hier deutliche Konzentrationen. Zu den zentralen Ergebnissen gehören (vgl. Abb. 8):

- Rund 70 Prozent der jährlich beschiedenen Anerkennungsverfahren wiesen eine Dauer von bis zu drei Monaten auf (2017 und 2020 lagen die Anteile leicht darunter). Anders als bei den nicht reglementierten Berufen ist damit für die reglementierten Berufe – bei ebenfalls steigenden Fallzahlen - im Gesamten betrachtet anteilig kein eindeutiger Anstieg dieser Verfahren zu erkennen.
- Eine Dauer von mehr als drei, aber maximal sechs Monaten lag bei weiteren 14 Prozent (2018) bis 19 Prozent (2020) der Anerkennungsverfahren vor.
- Zusammengenommen kamen die zuständigen Stellen damit bei rund 85 Prozent der jährlich erstmalig beschiedenen Verfahren – 2020 bei 87 Prozent – nach maximal sechs Monaten zu einem Ergebnis über die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation mit dem deutschen Referenzberuf.
- Der Anteil der Anerkennungsverfahren, der nach mehr als zwölf Monaten erstmalig beschieden wurde, lag im mittleren bis oberen einstelligen Prozentbereich.

Abb. 8: Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, 2017-2020



Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist weniger anfällig für Extremwerte. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Die differenzierte Betrachtung nach Ausbildungsstaaten (EU/EWR/Schweiz vs. Drittstaaten) zeigte allerdings merkbare Unterschiede (vgl. Abb. 14 und 15 im Anhang):

- So kamen zuständige Stellen bei Anerkennungsverfahren zu EU/EWR/Schweiz-Abschlüssen deutlich schneller zu einem Ergebnis: Rund 80 Prozent der erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren wiesen eine Dauer von bis zu drei Monaten auf. Der Anteil dieser Verfahren stieg dabei von 77 Prozent (2017) auf 83 Prozent (2020). Zusammen mit mehr als drei, aber maximal sechs Monate dauernden Anerkennungsverfahren, lag die Quote der binnen eines halben Jahres erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren bei über 90 Prozent. Der tagesgenaue Durchschnitt lag in den jeweiligen Jahren bei rund 65 Tagen, der Median ging über die Jahre von 25 auf 18 Tage zurück.
- Die Anerkennungsverfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten wiesen hingegen sehr viel ähnliche Ergebnisse mit denen der reglementierten Berufe insgesamt auf: 60 Prozent (2017) bis 67 Prozent (2018, 2019) der Verfahren dauerten hier maximal drei Monate. Zusammen mit den mehr als drei, aber maximal sechs Monate dauernden Verfahren lag die Quote der binnen eines halben Jahres erstmalig beschiedenen Verfahren bei über 80 Prozent. Eine eindeutige

Entwicklung hin zu kürzeren Bearbeitungszeiten war nicht erkennbar. Der tagesgenaue Durchschnitt lag 2020 bei 108 Tagen und damit etwas niedriger als in Vorjahren, der Median bewegte sich mit 59 Tagen etwas über dem der Vorjahre.

Mit ausschlaggebend für diese Unterschiede dürfte sein, dass über 80 Prozent der erstmalig beschiedenen Verfahren zu Abschlüssen aus der EU/EWR/Schweiz auf Sektorenberufe entfielen. In den allermeisten Fällen griff die automatische Anerkennung. Die vergleichsweise kurzen Bearbeitungszeiten sind darauf zurückzuführen, wie bei der bei der Betrachtung der Entscheidungsfristen deutlich wird (vgl. entsprechenden Abschnitt).

Wie bereits dargestellt, hat sich die Anzahl der jährlich erstmalig mit einer „Auflage“ beschiedenen Anerkennungsverfahren im Beobachtungszeitraum verdoppelt. Es kam besonders bei Qualifikationen aus Drittstaaten häufiger vor, dass Antragstellende auf dem Weg zu einer vollen Gleichwertigkeit in reglementierten Berufen zunächst eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren mussten (vgl. Abb. 7). Damit rückt auch die Frage, wie viel Zeit zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid vergeht, verstärkt in den Fokus. Je nach Beruf und Herkunft des Berufsabschlusses kann die Ausgleichsmaßnahme eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang sein.¹⁸

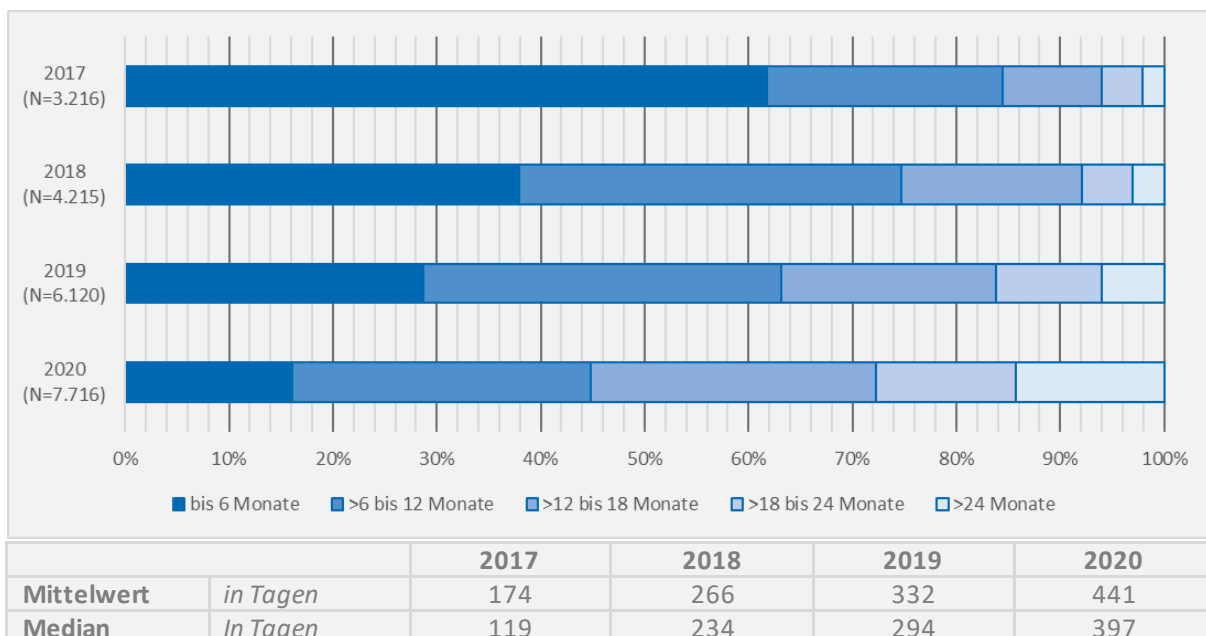
Dementsprechend gilt es, auch den Zeitraum zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und dem endgültigen Bescheid in den Blick zu nehmen. Dieser wies, wie alle bisher betrachteten Zeiträume, unterschiedliche Dauern auf. Sie bewegten sich zwischen einem Tag und mehreren Monaten bzw. Jahren. Zu den wesentlichen Ergebnissen gehören (vgl. Abb. 9):

- Bei weniger als der Hälfte der jährlich endgültig beschiedenen Verfahren kam es nach der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme innerhalb von sechs Monaten zu einem finalen Bescheid (2017 nicht mit betrachtet). Die Anteile dieser Verfahren waren dabei über die Jahre rückläufig: 2018 hatten fast 40 Prozent der Antragstellenden innerhalb von sechs Monaten die Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen und den finalen Bescheid erhalten. 2020 gelang dies weniger als 20 Prozent.
- Während zunächst bei einem geringen Anteil (<5 %) der Verfahren nach mehr als zwei Jahren der endgültige Bescheid erstellt wurde, stieg dieser Anteil auf rund 15 Prozent im Jahr 2020 an.

¹⁸ Zur Vorbereitung auf eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung können freiwillig Kurse zur Vorbereitung besucht werden. Diese Vorbereitungskurse sind nicht Teil des gesetzlich geregelten Anerkennungsverfahrens. Das Anerkennungsverfahren regelt nur die Prüfung, die auch ohne vorherige Kursteilnahme abgelegt werden kann (vgl. Atanassov u.a. 2022).

- Insgesamt wies der Zeitraum zwischen dem ersten und endgültigen Bescheid erheblich längere Dauern auf als jener zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid, wie auch beim Mittelwert und dem Median ersichtlich wird.
- Bei der Hälfte der Anerkennungsverfahren, die 2020 endgültig abgeschlossen wurden, hatten die Antragstellenden über ein Jahr benötigt (Median: 397 Tage), um die Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren; im Durchschnittlich waren es 441 Tage, also fast 15 Monate.

Abb. 9: Reglementierte Berufe – Dauer zwischen der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme (1. Bescheid) und endgültigem Bescheid, 2017-2020



Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. **Methodische Anmerkung:** Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist weniger anfällig für Extremwerte. Die Ergebnisse für 2017 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Wie lange es dauert, bis eine Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen ist, kann von vielen Faktoren abhängig sein, dazu gehören unter anderem:

- Eine passende Ausgleichsmaßnahme muss gefunden und ihre Finanzierung geklärt werden.
- Ein Anpassungslehrgang kann bis zu drei Jahre umfassen.
- Für die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung kann eine längere Vorbereitungszeit notwendig sein.
- Selbst wenn für das Anerkennungsverfahren an sich zunächst Deutschkenntnisse keine Voraussetzung sind, sind sie spätestens im Falle einer Ausgleichsmaßnahme unverzichtbar. Oft

werden bspw. für einen Anpassungslehrgang in der Pflege Sprachkenntnisse auf B2-Niveau verlangt. Bei Ärztinnen und Ärzten wird für die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung häufig Sprachkenntnisse auf C1-Niveau vorausgesetzt (vgl. Atanassov u.a. 2022). Wenn diese Deutschkenntnisse noch erworben werden müssen, kann dies erheblich Zeit in Anspruch nehmen.

Es gibt demnach eine Reihe an Gründen, die erklären, warum es grundsätzlich dauern kann, bis Antragstellende eine Ausgleichsmaßnahme abgeschlossen haben und den finalen Bescheid erhalten.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Dauer in den letzten Jahren zeigt sich aber die deutliche Tendenz, dass die Erfüllung von Ausgleichsmaßnahmen zunehmend mehr Zeit in Anspruch genommen hat. Eine Ursache dafür dürfte in der deutlichen Zunahme von Verfahren zu Abschlüssen aus Drittstaaten und damit zusammenhängend von Bescheiden mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme liegen. Dies kann zu Engpässen bei Qualifizierungsmaßnahmen aber auch Prüfungsterminen führen. So wird bspw. in einigen Bundesländern von längeren Wartezeiten auf die Kenntnisprüfung berichtet (vgl. Atanassov et. al 2022). Zusätzlich war gerade das Jahr 2020 durch die Corona-Pandemie geprägt, in dem viele Qualifizierungs- und Prüfungsangebote nicht wie gewohnt angeboten und durchgeführt werden konnten.

Inwieweit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eingehalten?

Um sich der Frage zu nähern, ob Anerkennungsverfahren zu lange dauern, bedarf es eines – auch bei den reglementierten Berufen – objektiven Maßstabes, anhand dessen Aussagen dazu getroffen werden können. Der Gesetzgeber hat auch hier Entscheidungsfristen für die Dauer zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid definiert, die an dieser Stelle herangezogen werden. Anders als bei den nicht reglementierten Berufen, ist zwischen zwei Entscheidungsfristen zu unterscheiden.

- Entscheidungsfrist 3 Monate:
 - Diese gilt im Fall der automatischen Anerkennung für die Sektorenberufe gemäß der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.¹⁹
 - Diese Frist gilt auch für die Anerkennungsverfahren bei reglementierten Meisterberufen entsprechend §13 Abs.3 BQFG (Bund).

¹⁹ Der Richtlinie zufolge hat eine Entscheidung in kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten zu erfolgen.

- Entscheidungsfrist 4 Monate:
 - Diese gilt i.d.R. für die Anerkennungsverfahren bei in Drittstaaten erworbenen Abschlüssen entsprechend der Regelung in den jeweiligen Fachgesetzen²⁰.
 - Sie gilt auch für alle in der EU/EWR/Schweiz erworbenen Abschlüsse, die nicht zu den Sektorenberufen (automatische Anerkennung) oder reglementierten Meisterberufen gehören.

Bei nahezu allen Anerkennungsverfahren der reglementierten Berufe, die der 3-monatigen Entscheidungsfrist zuzuordnen sind, handelte es sich im Beobachtungszeitraum um Sektorenberufe, bei denen i.d.R. die automatische Anerkennung anzuwenden ist. Der Anteil reglementierter Meisterberufe bewegte sich hingegen im unteren einstelligen Prozentbereich. Aus diesem Grund und weil sich die Anerkennungsverfahren trotz gleicher Entscheidungsfrist in der Umsetzung unterscheiden (keine Gleichwertigkeitsprüfung bei Anwendung der automatischen Anerkennung, vgl. Kap. 1.1) wurden reglementierte Meisterberufe aus der nun folgenden Analyse ausgeschlossen.

Die Ergebnisse zu Anerkennungsverfahren der Sektorenberufe mit 3-monatiger Entscheidungsfrist zeigten (vgl. Tab. 2):

- Zwischen 80 Prozent (2017) und 87 Prozent (2020) der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren kamen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu einem Ergebnis über die Gleichwertigkeit.
- Die Quote dieser Verfahren ist dabei von Jahr zu Jahr gestiegen, d.h. die zuständigen Stellen kamen bei zunehmend mehr Verfahren innerhalb von drei Monaten zu einem Ergebnis. 2020 erreichte der Anteil mit 87 Prozent den Höchstwert des Beobachtungszeitraums.
- Bei einem vergleichsweise geringen Anteil der erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren lag die Entscheidung nach dem Ende der rechnerischen Frist (2017: 20%, 2020: 13%). Zwischen 22 Prozent (2020) und 36 Prozent (2017) dieser Verfahren überschritten das rechnerische Ende der Entscheidungsfrist um maximal einen Monat, die Verbleibenden um mehr als einen Monat.

²⁰ Vgl. bspw. zu den Fristen: BÄO § 3 Abs. 2.

Tab. 2: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2020

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren	Entscheidungsfrist 3 Monate			Datum Fristende überschritten um			
			<= 3 Monate	> 3 Monate	<= 1 Monat	> 1 Monat		
2017	Sektorenberufe, EU-Richtlinie 2005/36/EG	abs.	5 241	4 194	1 047	davon (%)	36	64
		%	100	80	20			
abs.		5 106	4 248	858	davon (%)	32	68	
%		100	83	17				
abs.		5 628	4 683	945	davon (%)	29	71	
%		100	83	17				
2020		abs.	5 109	4 464	645	davon (%)	22	78
		%	100	87	13			

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. **Methodische Anmerkung:** Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die dreimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Zentrale Ergebnisse der Anerkennungsverfahren mit 4-monatiger Entscheidungsfrist waren (vgl. Tab. 3):

- Zwischen 68 Prozent (2017) und 74 Prozent (2019) der jährlich erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren kamen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist zu einem Ergebnis.
- Die Quote dieser Verfahren ist dabei von 2017 auf 2018 um 5 Prozentpunkte gestiegen, verharrte aber in den Folgejahren auf dem Niveau von 2018.
- 26 Prozent (2018) bis 32 Prozent (2017) der Anerkennungsverfahren wurden nach dem Ende der rechnerischen Frist erstmalig beschiedenen. Zwischen 16 Prozent (2017) und 25 Prozent (2020) dieser Verfahren überschritten das Fristende um maximal einen Monat, die Verbleibenden um mehr als einen Monat.

Tab. 3: Reglementierte Berufe – erstmalig beschiedene Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2020

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren		Entscheidungsfrist 4 Monate			Datum Fristende überschritten um	
			<= 4 Monate	> 4 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2017	abs.	11 115	7 590	3 525	davon (%)	16	84
	%	100	68	32			
2018	abs.	14 751	10 827	3 927	davon (%)	17	83
	%	100	73	27			
2019	abs.	17 883	13 242	4 638	davon (%)	20	80
	%	100	74	26			
2020	abs.	18 081	13 110	4 971	davon (%)	25	75
	%	100	73	28			

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen.

Methodische Anmerkung: Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die dreimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Zu rund einem Fünftel (21 %) der Anerkennungsverfahren mit 4-monatiger Entscheidungsfrist, die nach dem rechnerischen Ende dieser Frist erstmalig beschiedenen wurden, meldeten die zuständigen Stellen 2020 einen Frist hemmenden oder verlängernden Grund (Nachforderung von Unterlagen, Zweifel an Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen, Besonderheit der Angelegenheit). Der Anteile waren über die Jahre rückläufig: 2017 hatten die zuständigen Stellen bei fast 60 Prozent der nach der rechnerischen Frist beschiedenen Verfahren eine Angabe zu Gründen gemacht.

Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen, die unter die 4-monatige Entscheidungsfrist fallen, sind die einzige hier betrachtete Gruppe, bei denen die Ergebnisse keine eindeutig erkennbare Beschleunigung zeigten. Gleichzeitig ist es die Gruppe, in der die meisten Abschlüsse aus Drittstaaten auf Gleichwertigkeit geprüft werden; mit deutlich steigenden Fallzahlen (+71 % von 2017 zu 2020). Zudem ist vor allem die Zahl jener Verfahren erheblich gestiegen, die direkt aus einem Drittstaat beantragt wurden.

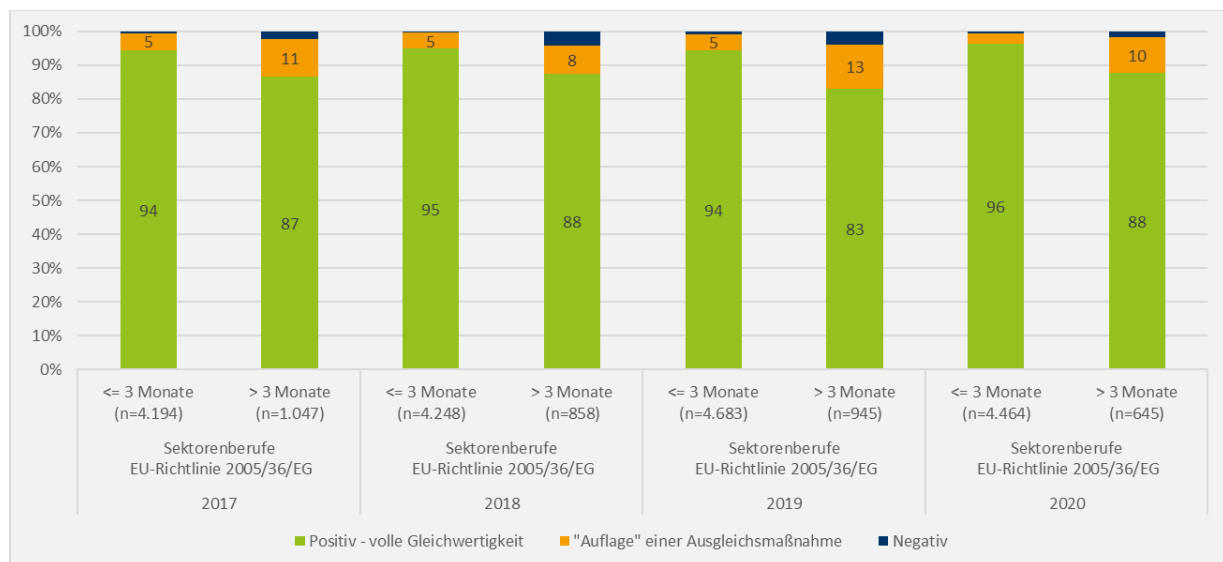
Die Verteilung der innerhalb der 4-Monatsfrist bearbeiteten Verfahren differenziert nach Ausbildungsstaaten (EU/EWR/Schweiz vs. Drittstaat) zeigte keine wesentlichen Abweichungen von der Gesamtübersicht auf (vgl. Tab. 4 und 5 im Anhang).

Die Gründe hinsichtlich der Dauer gilt es abseits der amtlichen Statistik zu ergründen. Möglicherweise können Verfahren dann vergleichsweise lange dauern, wenn nachgeforderte Unterlagen aus dem Ausland über den Postweg an die zuständige Stelle gesendet werden müssen. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass sich personelle Kapazitäten den steigenden Fallzahlen nicht ausreichend angepasst haben.

Wirkt sich das Ergebnis der Anerkennungsverfahren auf deren Bearbeitungszeit aus?

Abbildung 10 zeigt die Ergebnisse der Anerkennungsverfahren für Sektorenberufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG (automatische Anerkennung). Die Ergebnisse sind differenziert danach, ob sie innerhalb oder außerhalb der 3-monatigen Entscheidungsfrist zustande kamen. Bei den innerhalb der Frist beschiedenen Anerkennungsverfahren war das Ergebnis über die Jahre in rund 95 Prozent der Fälle eine volle Gleichwertigkeit, ganz überwiegend unter Anwendung der automatischen Anerkennung. Bei den nach der rechnerischen Frist erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren waren diese Anteile ebenfalls hoch, allerdings nahmen hier auch Bescheide mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme rund 10 Prozent der Ergebnisse ein. Sektorenberufe können zumeist aufgrund der in der EU-Richtlinie definierten Stichtagsregelungen nicht automatisch anerkannt werden. In diesen Fällen greift dann i.d.R. die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung, wodurch neben der vollen Gleichwertigkeit auch die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme oder ein negatives Ergebnis möglich werden.

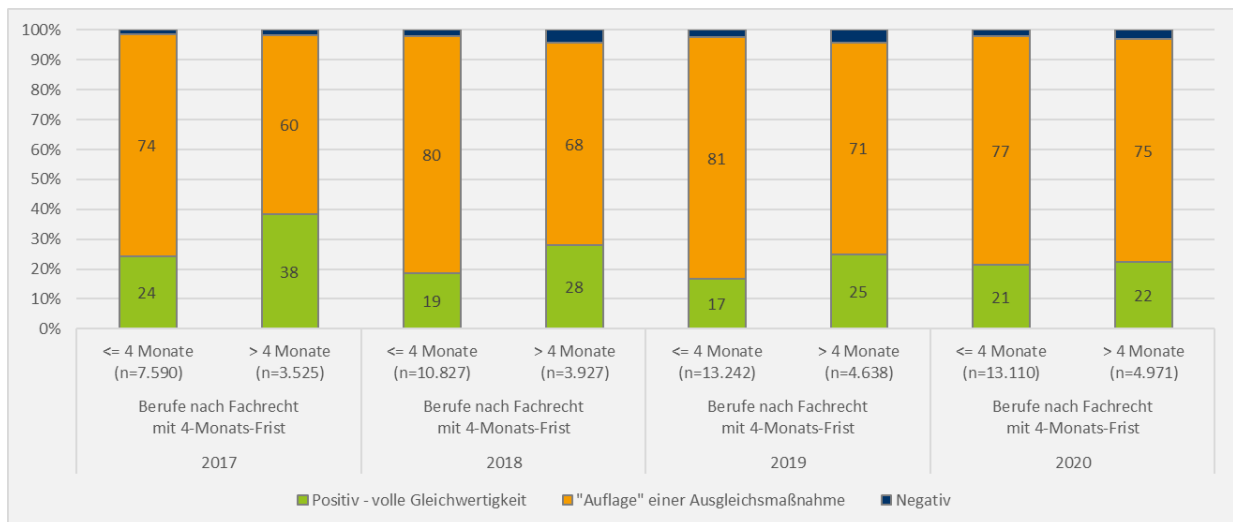
Abb. 10: Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 3-Monatsfrist, 2017-2020



Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Aus Abbildung 11 gehen die Ergebnisse für alle reglementierten Berufe hervor, für die eine 4-monatige Entscheidungsfrist gilt. Hier wird deutlich, dass Anerkennungsverfahren tendenziell eher dann eine volle Gleichwertigkeit zum Ergebnis hatten, wenn sie länger als die vorgesehenen vier Monate dauerten. War das Ergebnis des ersten rechtmittelfähigen Bescheids hingegen die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, erteilten zuständige Stellen diese häufiger innerhalb der 4-Monatsfrist.

Abb. 11: Reglementierte Berufe – Ergebnis der erstmalig beschiedenen Verfahren nach 4-Monatsfrist, 2017-2020



Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen. Für weitere wichtige Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Zur Feststellung der vollen Gleichwertigkeit kann eine Ausgleichsmaßnahme auch dann absolviert werden, wenn für eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung benötigte Unterlagen nicht beigebracht werden können.²¹ Darauf aufbauend eröffnen einige zuständige Stellen Antragstellenden – insbesondere bei der Anerkennung von Ärzten bzw. Ärztinnen – bereits zu Beginn die Wahlmöglichkeit zwischen einer auf Dokumenten basierenden Gleichwertigkeitsprüfung und dem Verzicht darauf. Während bei einer auf Dokumenten basierenden Gleichwertigkeitsprüfung das Ergebnis nicht zwingend eine „Auflage“, sondern auch unmittelbar die volle Gleichwertigkeit sein kann, bedeutet der Verzicht den direkten Gang in eine Ausgleichsmaßnahme (bei Ärztinnen und Ärzten mit einem Drittstaatsabschluss ist dies eine Kenntnisprüfung). Durch den Verzicht auf eine Dokumentenprüfung kann der Bescheid mit der „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme zwar nach relativ kurzer Bearbeitungszeit vorliegen. Gleichwohl haben die Ergebnisse aber gezeigt, dass die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme vergleichsweise zeitintensiv sein kann (vgl. Abb. 9). Eine deutliche Beschleunigung durch das genannte Vorgehen erscheint daher nicht per se gegeben und wäre unter diesem Aspekt nochmals kritisch zu reflektieren.²²

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Fachkräfte, deren Abschluss nach der EU-Richtlinie automatisch anerkannt wurde, ihre Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen am

²¹ Vgl. bspw. BAO §3 Abs. 3.

²² Das BIBB-Anerkennungsmonitoring wies bereits im Bericht zum Anerkennungs-gesetz 2019 auf die praktizierte Wahlmöglichkeit hin (vgl. BMBF 2019, S. 42ff.). Im April 2021 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht im Beschlussverfahren (3 EO 769/20) festgestellt, dass im Rahmen der Approbationserteilung keine Wahlmöglichkeit zwischen der Kenntnisprüfung und der Gleichwertigkeitsfeststellung besteht. Ein Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist demnach nicht möglich. Abzuwarten bleibt, wie sich derartige Urteile auf das Vorgehen auswirken werden.

schnellsten und am häufigsten mit einem Bescheid über die volle Gleichwertigkeit beenden konnten. Dagegen hatten Fachkräfte, deren Abschluss nicht darunterfiel, einen sehr viel größeren Zeitraum bis zur Erreichung der vollen Gleichwertigkeit ihres Abschlusses zu überwinden. Zwar wurden die Anerkennungsverfahren auch hier größtenteils innerhalb der Frist erstmalig beschieden, hatten aber als Ergebnis in der Hauptsache die „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme, deren Absolvierung zumeist zeitintensiv war. Zuletzt genannte sind vor allem Fachkräfte mit in Drittstaaten erworbenen Abschlüssen, deren Gewinnung für den deutschen Arbeitsmarkt derzeit verstärkt im Fokus steht.

Eine verbindlich definierte Frist für die Dauer zwischen einem Bescheid mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme und der finalen Entscheidung existiert nicht, weshalb eine Analyse zur Fristwahrung an dieser Stelle nicht möglich ist.²³

4. Fazit und Möglichkeiten zur Beschleunigung der Anerkennung

Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen sind von 2017 bis 2020 deutlich schneller geworden. Im Bereich der reglementierten Berufe zeichnete sich lediglich für die Sektorenberufe nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG (automatische Anerkennung) eine leichte Verbesserung ab. Bei den verbleibenden reglementierten Berufen – unter die vor allem Abschlüsse aus Drittstaaten fielen – zeigte sich hingegen keine eindeutige Beschleunigung.

Die Quote der innerhalb der Frist beschiedenen Anerkennungsverfahren zu nicht reglementierten Berufen lag dabei allerdings stets unter jener der reglementierten Berufe: Zuletzt (2020) konnten 59 Prozent der nicht reglementierten Berufe, aber 87 Prozent der Verfahren zu Sektorenberufen und 73 Prozent der verbleibenden reglementierten Berufe innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist beschieden werden. Das bedeutet auch, dass es bei einem nennenswerten Teil der Verfahren nicht innerhalb der Fristen zu einem Ergebnis kam.

Wenn Anerkennungsverfahren die rechnerische Entscheidungsfrist überschritten, lag das in vielen Fällen daran, dass die zuständigen Stellen im laufenden Anerkennungsverfahren noch zusätzlich benötigte Unterlagen nachforderten. Dies kann sehr zeitaufwändig sein, je nachdem, um welche Unterlagen es sich handelt, wo diese beschafft und in welcher Form (übersetzt, beglaubigt, legalisiert) sie vorgelegt werden müssen. Gleichwohl war nicht für alle über der Entscheidungsfrist liegenden Verfahren ein Grund für die Fristüberschreitung erkennbar.

Anerkennungsverfahren dauerten aber vor allem dann sehr lange, wenn auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit Ausgleichsmaßnahmen notwendig waren. Bis zur finalen Entscheidung nach

²³ Allerdings sieht bspw. die Approbationsordnung für Ärzte vor, dass einer bzw. einem Antragstellenden ein Termin zur Kenntnisprüfung „innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die (fehlende) Gleichwertigkeit der Qualifikationen“ (vgl. §37 Abs. 3 Satz 2 ÄApprO) angeboten werden.

absolvierter Ausgleichsmaßnahme dauerte es zuletzt (2020) durchschnittlich weit über ein Jahr (441 Tage) vom Bescheid mit „Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme bis zum endgültigen Bescheid (i.d.R. die volle Gleichwertigkeit).

Bei der Diskussion um Beschleunigung der Anerkennungsverfahren muss unbedingt berücksichtigt werden, dass das Anerkennungsverfahren bei den für die Anerkennung zuständigen Stellen nicht deckungsgleich mit dem gesamten Prozess der Anerkennung ist. Dieser beginnt schon (zum Teil lange) bevor die Antragsunterlagen vollständig und in der gewünschten Form bei der zuständigen Stelle eingereicht sind. Erst dann läuft die Entscheidungsfrist.

Es gibt zahlreiche Faktoren, die sich auf die Bearbeitungszeit der Anerkennungsverfahren auswirken. Bereits im Vorfeld der Antragstellung dauert es in der Regel, bis die Antragsunterlagen in der geforderten Form formal vollständig zusammengestellt sind. In vielen Fällen werden aber im Anerkennungsverfahren noch zusätzliche Unterlagen benötigt, deren Beschaffung Zeit kostet. Dies kann vor allem auch bei Auslandsanträgen lange dauern, bspw. dann, wenn Unterlagen über den Postweg an die zuständige Stelle gesendet werden müssen.

Es ist anzunehmen, dass eine schnellere Verfahrensbearbeitung auch auf das kontinuierlich zunehmende Wissen zurückzuführen ist. Dieses wird innerhalb der zuständigen Stellen oder im BQ-Portal²⁴ als zentraler Informations- und Wissensplattform fortlaufend gesammelt (vor allem auch von den zuständigen Stellen selbst), systematisiert, erweitert, aufbereitet und den Anerkennungsstellen (zum Teil auch der Öffentlichkeit) zur Verfügung gestellt. Für die Gesundheitsberufe übernimmt die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)²⁵ eine solche Rolle und unterstützt die zuständigen Stellen u.a. durch die Bereitstellung von Mustergutachten. Ein solches Wissensmanagement verfolgt nicht nur das Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren, sondern auch das der Wahrung einer einheitlichen Fallbearbeitung.

Gleichzeitig ist über die Jahre die Anzahl der Anerkennungsverfahren gestiegen; insbesondere zu Qualifikationen aus Drittstaaten. Wenn sich die Bearbeitungszeiträume gerade bei Anerkennungsverfahren zu reglementierten Drittstaatstaatsabschlüssen in den letzten Jahren kaum verändert haben, kann das auch daran liegen, dass absolut deutlich mehr Verfahren bearbeitet wurden. Inwieweit das Personal in den zuständigen Stellen an das veränderte Antragsaufkommen angepasst wurde, ist den Autorinnen nicht bekannt.

Besonders viel Zeit vergeht dann, wenn Ausgleichsmaßnahmen auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit notwendig werden. Das Auffinden passender Ausgleichsmaßnahmen, deren Organisation (bspw.

²⁴ Vgl.: <https://www.bq-portal.de> (Abruf: 11.8.2022).

²⁵ Vgl.: <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/gutachtenstelle-fuer-gesundheitsberufe-nimmt-arbeit-am-1-september-auf.html> (Abruf 11.8.2022).

Vereinbarkeit der Maßnahme mit Beruf und/oder Familie) und Klärung der Finanzierung sowie das Beibringen häufig als Voraussetzung für eine Teilnahme geforderter Deutschkenntnisse kann viel Zeit kosten.

Welche Stellschrauben sind denkbar, um den Anerkennungsprozess weiter zu beschleunigen?

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen Wege aufgezeigt, die zu einer verbesserten Umsetzung und Beschleunigung des gesamten Anerkennungsprozesses führen können.²⁶

- **Nachforderungen von Unterlagen im Verfahren minimieren:** Wissensmanagement und Bündelungen von Fachexpertise bei den zuständigen Stellen sollten dazu weiter ausgebaut werden, um fehlenden Dokumenten (z.B. Lehrpläne, Ausbildungsordnungen, Curricula) zu begegnen und ihre ggf. zeitintensive Nachforderung zu vermeiden. Desto mehr vorhandenes Wissen wiederholt genutzt werden und bei neuen Verfahren herangezogen werden kann, desto schneller, kostengünstiger und unkomplizierter kann die Gleichwertigkeitsfeststellung erfolgen.
- Es ist wichtig, dass **Anforderungen an einzureichende Unterlagen** möglichst einheitlich und für Antragstellende und Beratungseinrichtungen transparent sind. Gleichzeitig sollte nach dem Prinzip gehandelt werden: So wenig wie möglich und nur so viel wie wirklich nötig. Sinnvoll wäre in diesem Kontext eine grundsätzliche Klärung der Fragen, auf welches vertretbare Minimum bspw. die Beglaubigungen von Dokumenten reduziert und unter welchen Voraussetzungen Unterlagen auch in anderen Sprachen – wenigstens Englisch – akzeptiert werden könnten. Die Digitalisierung der Antragstellung kann zudem zur Vereinheitlichung der Unterlagen und Beschleunigung der Verfahren beitragen.
- **Breite Transparenz** möglich machen: Antragsvoraussetzung und Informationen zum passenden Referenzberuf sollten auf Basis des bisherigen Wissenstandes möglichst transparent gemacht werden. Das erspart lange Recherchezeiten und führt über den Referenzberuf schnell zur zuständigen Anerkennungsstelle.

Als gutes Beispiel kann hier die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) genannt werden, die in der Datenbank anabin in einem öffentlichen Bereich interessierten Fachkräften und Beraterinnen und Beratern wichtige Informationen für die Anerkennung von Gesundheitsberufen bietet: Die Angaben zu rund 550 ausländischen Gesundheitsberufen aus 125 Staaten

²⁶ In folgenden beiden aktuellen Publikationen hat das BIBB-Anerkennungsmonitoring bereits Stellschrauben zur Optimierung des Anerkennungsprozesses formuliert, die hier zum Teil übernommen wurden: Bushanska u.a. 2022 und Atanassov u.a. 2022.

bieten Auskunft zu den Fragen, wie die Bezeichnung des deutschen Referenzberufs lautet, wie die ausländische Ausbildung aufgebaut ist und ob die Berufsqualifikation als abgeschlossen gilt und damit die Antragsvoraussetzungen erfüllt.²⁷

- **Beschleunigung der Ausgleichsmaßnahmen:** Der Zugang zu Ausgleichsmaßnahmen bzw. zu Kursen als Vorbereitung darauf sollte so niedrigschwellig wie möglich gehalten werden: Flächendeckende Angebote und Beratung sowie Finanzierungsmöglichkeiten sind sehr wichtig. Eine gute Auffindbarkeit und Rahmenbedingungen müssen so gestaltet werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen in absehbarer Zeit absolviert werden können. Dazu kann auch eine Flexibilisierung der Qualifizierung durch modulare Angebote oder Teilzeitmodelle beitragen, die die Vereinbarkeit von Beruf/Familie und Ausgleichsmaßnahme verbessert bzw. ermöglicht.
- Grundsätzlich sollten Personen, die ein Anerkennungsverfahren anstreben, frühzeitig über **Finanzierungsmöglichkeiten** informiert, beraten und bei der Beantragung unterstützt werden (z.B. zu Förderinstrumenten des Bundes, Individualförderung oder IQ Fördermitteln). Sofern erforderlich, sollten Beantragung und Bewilligung vereinfacht und beschleunigt werden. Gerade dann, wenn Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, entstehen weitere Kosten.
- Ausreichend **personelle und finanzielle Kapazitäten** für die Anerkennungsstellen, die zunehmend mehr Anerkennungsanträge bearbeiten. Dies betrifft auch personelle Kapazitäten bei Beratungseinrichtungen, Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Prüfungskapazitäten auf dem Weg zur vollen Gleichwertigkeit.
- **Sprachkurseangebote** für einen gelungenen Anerkennungsprozess sind auszuweiten; auch im Ausland. Sprachkenntnisse sind zwar keine Voraussetzung für ein Anerkennungsverfahren, in bestimmten reglementierten Berufen müssen jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Berufszulassung Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Gleichwohl sind für die Teilnahme an Ausgleichs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen Deutschkenntnisse oft unverzichtbar (z.T. auch Zugangsvoraussetzung für Anpassungslehrgänge und Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung). Daher ist eine frühzeitige Integration der Fachkräfte in berufsfachsprachliche Deutschkurse sinnvoll. Es sollte auch geprüft werden, ob bspw. Anpassungslehrgänge mit integrierter Sprachförderung verstärkt umsetzbar sind.

Schließlich bleibt es wichtig, **Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Möglichkeiten der Anerkennung ausländischer Qualifikationen** zu **informieren** und in das Thema einzubeziehen. Besonders zielführend ist es, sie auch verstärkt für die Mitgestaltung bzw. Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vorbereitungskursen zu gewinnen und damit das Angebot zu erweitern und zu verbessern. Auf

²⁷ https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/berufsabschluesse-public.html (Abruf: 11.08.2022).

diese Weise nähert man sich dem (gemeinsamen) Ziel, im Ausland qualifizierte Fachkräfte ihrer Qualifikation entsprechend und möglichst zügig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Methodische Hinweise

Inhaltliche Auffälligkeit der Datengrundlage

Das Statistische Bundesamt bewertet die Qualität der statistischen Daten insgesamt als gut (vgl. Statistisches Bundesamt 2021). Diese Einschätzung teilen die Autorinnen des Discussion Papers im Grundsatz. Dennoch ist anzumerken, dass es sich um eine komplexe Statistik handelt, die eine Vielzahl unterschiedlicher Berufe und Meldestellen bündelt. Damit einher geht, dass die Daten punktuell Ergebnisse liefern, die zwar keinen logischen Plausibilitätsfehler aufweisen, aber dennoch inhaltlich auffällig sind. Ergebnisse zur Dauer der Anerkennungsverfahren gehören dazu. In dem hier vorliegenden Discussion Paper wurde keine Bereinigung der Ergebnisse oder Daten vorgenommen. Stattdessen wird die Auffälligkeit zur Dauer im Folgenden skizziert, damit dies bei der Lektüre berücksichtigt werden kann:

- 2017 wiesen 19 Prozent und 2018 27 Prozent der erstmalig beschiedenen Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen eine Bearbeitungsdauer von einem Tag zwischen dem Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) und dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid auf (vgl. „Dauer 1“ in Abb. 2). Sie umfassten sowohl Verfahren, bei denen die automatische Anerkennung zur Anwendung kam, als auch solche, bei denen eine Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wurde (vgl. Kap. 1.1). Sie erstreckten sich auf mehrere zuständige Stellen, wobei hier deutliche Konzentrationen zu erkennen waren.
- 2017 wiesen 33 Prozent der nach einer Ausgleichsmaßnahme endgültig beschiedenen Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen eine Dauer von einem Tag zwischen dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid („Auflage“ einer Ausgleichsmaßnahme) und dem endgültigen Bescheid auf (vgl. „Dauer 2“ in Abb. 2). Die Fälle hatten nahezu ausschließlich „positiv – volle Gleichwertigkeit“ nach absolvierter Ausgleichsmaßnahme zum Ergebnis. Sie verteilten sich auf mehrere zuständige Stellen, wobei auch hier eine deutliche Konzentration zu erkennen war.

Es muss aus mehreren Gründen angenommen werden, dass ein Teil dieser Fälle fraglich ist und vermutlich nicht die Realität widerspiegelt, sondern sehr viel kürzere als die tatsächlichen Dauern abbildet. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Ergebnisse positiv verzerrt sind. Der genaue Umfang ist allerdings nicht bezifferbar.

In allen weiteren Jahren des Beobachtungszeitraums sowie bei den nicht reglementierten Berufen lagen die Anteile der innerhalb eines Tages erstmalig oder endgültig beschiedenen Anerkennungs-

verfahren im unteren bis mittleren einstelligen Prozentbereich und wurden daher zumindest in der bundesweiten Gesamtbetrachtung nicht als inhaltlich auffällig eingestuft.

Einschränkung des Beobachtungszeitraums

Die Eingrenzung des Beobachtungszeitraums auf die Jahre 2017 bis 2020 wurde gewählt, weil das Merkmal „Datum der endgültigen Entscheidung“ erst seit 2016 in der amtlichen Statistik erfasst wird. Damit wurde im Hinblick auf die Datumsmerkmale eine adäquate Möglichkeit geschaffen, Anerkennungsverfahren zu melden, die nicht mit dem ersten rechtsmittelfähigen Bescheid, sondern mit Ausstellung eines zweiten Bescheids beendet sind. Die Einführung dieses Merkmals war entscheidend dafür, dass aussagekräftige Analysen zur Dauer aller Anerkennungsverfahren überhaupt erst möglich wurden. Das neue Merkmal wurde 2016 allerdings noch nicht vollumfänglich bedient, daher ist 2017 als erstes Jahr des Beobachtungszeitraums für das vorliegende Discussion Papers definiert.

Anträge, die aus dem Ausland gestellt werden (sog. Auslandsanträge)

Der Wohnort der Antragstellenden kann sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland oder im Ausland befinden. Auslandsanträge wurden für die hier dargestellten Ergebnisse anhand des Merkmals „Wohnort des Antragstellers“ ermittelt. Alle Fälle, die einen Wohnort außerhalb Deutschlands auswiesen, wurden dafür als Auslandsanträge gefasst; Fälle mit einem Wohnort in Deutschland als Inlandsanträge.

Das Merkmal wird seit 2012 in der amtlichen Statistik erhoben, die Angabe war aber zunächst freiwillig. Durch Art. 23 des E-Government-Gesetzes wurde die Meldung ab August 2013 obligatorisch. Für den Zeitraum 2012 bis 2013 ist daher von einer Untererfassung auszugehen. Zu melden ist der Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Laufe der Jahre wurde deutlich, dass mitunter nicht der tatsächliche Wohnort im Ausland, sondern bspw. c/o-Adressen in Deutschland an die Statistik gemeldet wurden. Zudem kann sich der Wohnort im Laufe des Anerkennungsverfahrens bspw. vom Ausland nach Deutschland verlagern. Die zuständigen Stellen wurden daher mit dem Berichtsjahr 2019 nochmals dafür sensibilisiert, den tatsächlichen Wohnort der Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Statistik anzugeben und diesen auch bei zukünftigen Meldungen nicht zu verändern.

Es ist daher anzunehmen, dass die tatsächliche Menge der aus dem Ausland gestellten Anträge die der in der amtlichen Statistik ausgewiesenen etwas übersteigt.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die amtliche Statistik nach § 17 BQFG (Bund) keine Informationen über die finale Migrationsentscheidung der Antragstellenden enthält, wenn diese den Antrag vom Ausland aus stellen. Der in der Regel mit einem Anerkennungsverfahren verbundene Zeit- und

Kostenaufwand lässt zwar ein Migrations- bzw. Arbeitsmarktinteresse vermuten, anhand der amtlichen Statistik kann aber keine Aussage dazu getroffen werden, ob die Antragstellenden im Nachgang des Anerkennungsverfahrens tatsächlich nach Deutschland migriert bzw. in den deutschen Arbeitsmarkt eingetreten sind. Des Weiteren spiegeln die Zahlen nicht die Gesamtzahl der Zuwanderungen nach Deutschland wider; diese liegt deutlich höher. Auch lässt sich nicht ohne Weiteres von der Menge der bisher gestellten Auslandsanträge auf die grundsätzliche Höhe des Potenzials im Ausland lebender Fachkräfte schließen.

Rundungsverfahren

§16 BstatG sieht vor, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, der Geheimhaltung unterliegen. Bei der amtlichen Statistik nach §17 BQFG (Bund) wird daher, analog zur Berufsbildungsstatistik, ein konventionelles Rundungsverfahren angewandt: Alle Absolutwerte werden auf das nächst Vielfache von 3 gerundet und auch nur diese gerundeten Werte veröffentlicht.

Durch das Rundungsverfahren wird bspw. der Echtwert „5“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „7“ zum gerundeten Wert „6“, der Echtwert „6“ bleibt auch als gerundeter Wert „6“ (da bereits ein Vielfaches von 3). Die Echtwerte 0 und 1 werden durch „-“ ersetzt. Jeder gerundete Wert weicht damit also um maximal 1 vom Echtwert ab bzw. hinter jedem gerundeten Wert können sich drei verschiedene Echtwerte verbergen (mit Ausnahme „-“):

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	...	98	99	100	...	884	885	886	usw.
Gerundeter Wert	-	-	3	3	3	6	6	6	...	99	99	99	...	885	885	885	

Alle hier dargestellten Ergebnisse wurden auf Basis der Echtwerte berechnet und anschließend jede Zahl für sich gerundet. Dadurch können die dargestellten Gesamtsummen von der Summe ihrer Einzelwerte abweichen. Bspw. ergibt in der folgenden Tabelle die Summe der gerundeten Einzelwerte (Europa + Afrika + ...) 2.703 Anträge für das Jahr 2018, in der Spalte „Gesamt“ angegeben sind aber 2.700 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich also von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 und um 2 gegenüber der Summe des Echtwertes.

Ausbildungsstaat - Anträge (fiktives Beispiel)								
Echtwerte								
Jahr	Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien	
2018	2701	801	253	665	201	461	320	
2019	6	1	1	0	2	1	1	
Gerundete Werte								
Jahr	Gesamt	Europa	Afrika	Nord-u. Mittelamerika	Südamerika	Asien	Australien	
2018	2700	801	252	666	201	462	321	
2019	6	-	-	-	3	-	-	

Bei sehr kleinen Fallzahlen kann die Gesamtsumme deutlich von der Summe der Einzelwerte

abweichen. Dies zeigt sich am Beispiel für das Jahr 2019 in Tab. 2: Hier ergibt die Summe der gerundeten Einzelangaben 3 Anträge, ausgewiesen in der Spalte „Gesamt“ sind 6 Anträge. Die berechnete Summe auf Grundlage gerundeter Werte unterscheidet sich hier von der ausgewiesenen Gesamtzahl um 3 sowohl gegenüber des Echt- als auch des gerundeten Wertes.

Ebenfalls zu beachten ist, dass bei großen Fallzahlen die relative Verzerrung aufgrund des Rundungsverfahrens kaum ins Gewicht fällt, während dies bei sehr kleinen Fallzahlen deutlich stärker der Fall ist.

Literaturverzeichnis

ATANASSOV, REBECCA; BEST, ULRICH; BUSHANSKA, VIRA; GILLJOHANN, KATHARINA: Wege zur Gleichwertigkeit: anerknennungsbezogene Qualifizierungen in Heilberufen und dualen Berufen. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2022. Online: [BIBB / Wege zur Gleichwertigkeit: anerknennungsbezogene Qualifizierungen in Heilberufen und dualen Berufen](#) (Stand: 11.08.2022)

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2020. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2021. URL: https://res.bibb.de/httpsvet-repository_779225 (Stand: 11.08.2022)

BÖSE, Carolin; SCHMITZ, Nadja: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2019. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2020. URL: <https://res.bibb.de/777109> (Stand: 11.08.2022)

BRÜCKER, Herbert; GLITZ, Albrecht; LERCHE, Adrian; ROMITI, Agnese: Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse hat positive Arbeitmarkteffekte. In: IAB-Kurzbericht 2/2021. Nürnberg 2021. <https://doku.iab.de/kurzber/2021/kb2021-02.pdf>. (Stand: 11.08.2022)

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2022. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2022. Online: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Datenreport%202022_02082022_online.pdf (Stand: 11.08.2022)

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2014. URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht_zum_erkennungsgesetz_2014.pdf (Stand: 11.08.2022)

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015. URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bericht_zum_erkennungsgesetz_2015.pdf (Stand: 11.08.2022)

BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019. URL: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/31566_Anerkennungsgesetz_2019%20\(Fassung%20Dez%202021\).pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/31566_Anerkennungsgesetz_2019%20(Fassung%20Dez%202021).pdf) (Stand: 11.08.2022)

BUSHANSKA, VIRA; BÖSE, CAROLIN; KALINOWSKI, MICHAEL; KNÖLLER, RICARDA; RAUSCH-BERHIE, FRIEDERIKE; SCHMITZ, NADJA: Anerkennung ukrainischer Berufsqualifikationen – Potenziale nutzen, Prozesse verbessern: Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Version 1.0 Bonn, 2022. URL: https://res.bibb.de/vet-repository_780359 (Stand: 11.08.2022)

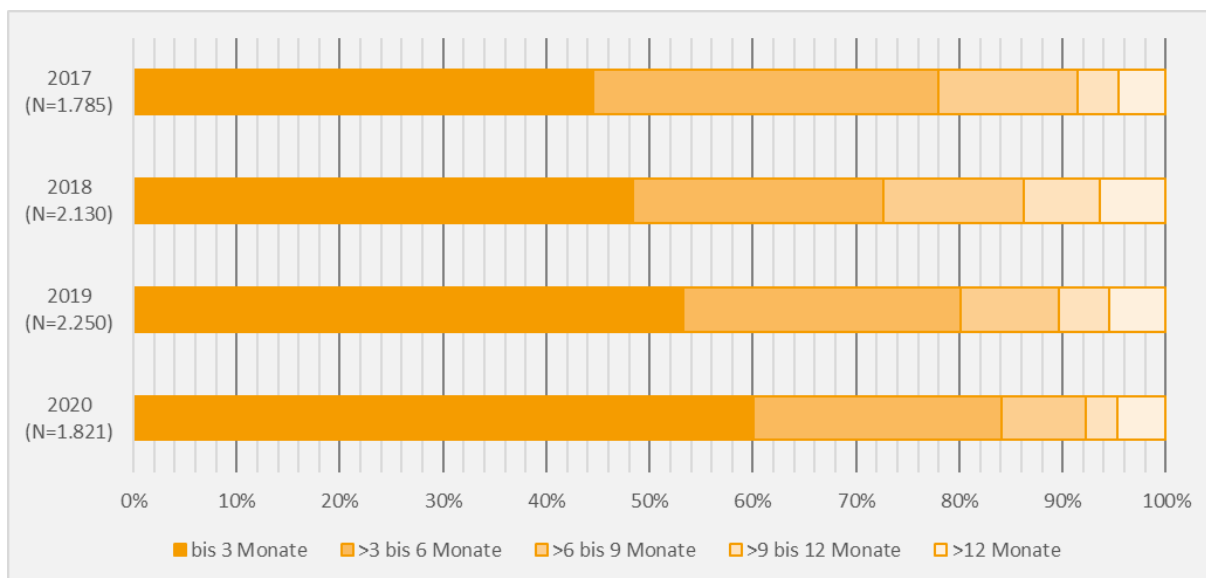
EKERT, Stefan; KNÖLLER, Ricarda; RAVEN, Kathrin: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse Verbesserung der Arbeitsmarktchancen auch in nicht reglementierten Berufen? In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 46 (2017) 6, S. 20-24.

SCHMITZ, NADJA; BÖSE, CAROLIN: Auswertung der amtlichen Statistik zum Anerkennungsgesetz des Bundes für 2018. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2019. URL: https://res.bibb.de/vet-repository_775780 (Stand: 11.08.2022)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) 2020. Wiesbaden 2021. URL: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bildung/berufsqualifikation.pdf;jsessionid=6DDB8A39AC0F0515779F47068E47E146.live722?_blob=publicationFile (Stand: 11.08.2022)

Anhang

Abb. 12: Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2020

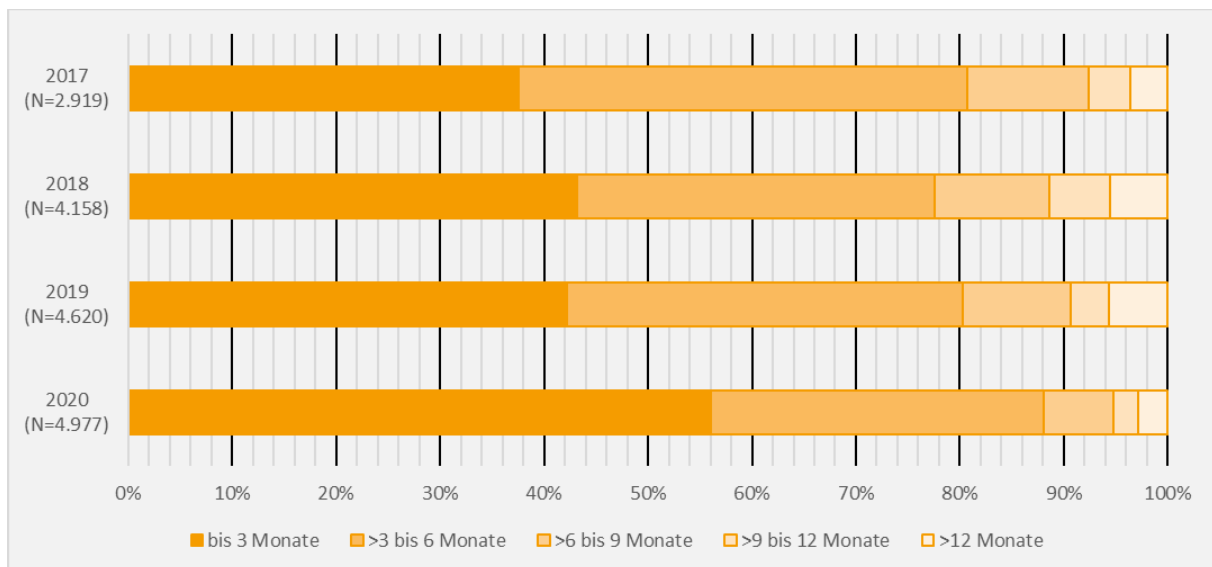


		2017	2018	2019	2020
Mittelwert	<i>in Tagen</i>	135	138	125	113
Median	<i>In Tagen</i>	99	94	86	79

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet.

Methodische Anmerkung: Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affill sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist weniger anfällig für Extremwerte. Für weitere Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Abb. 13: Nicht reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2020

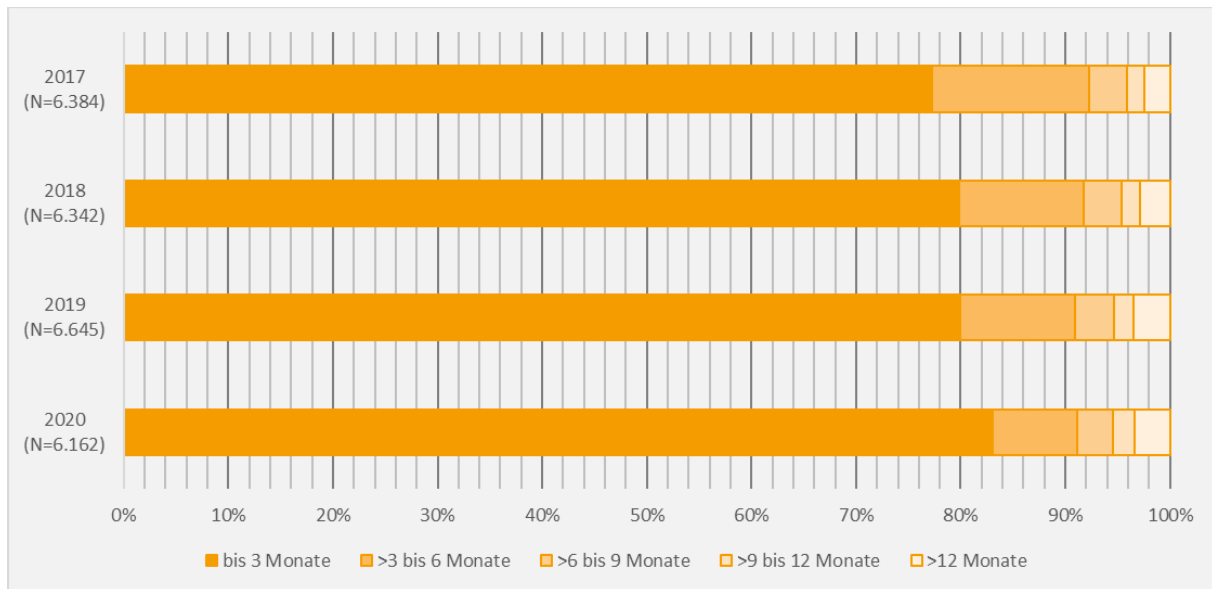


		2017	2018	2019	2020
Mittelwert	<i>in Tagen</i>	132	134	133	103
Median	<i>In Tagen</i>	109	101	103	85

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet.

Methodische Anmerkung: Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer afflin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist weniger anfällig für Extremwerte. Für weitere Anmerkungen s. „methodische Hinweise“ im Anhang.

Abb. 14: Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Steller formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2020

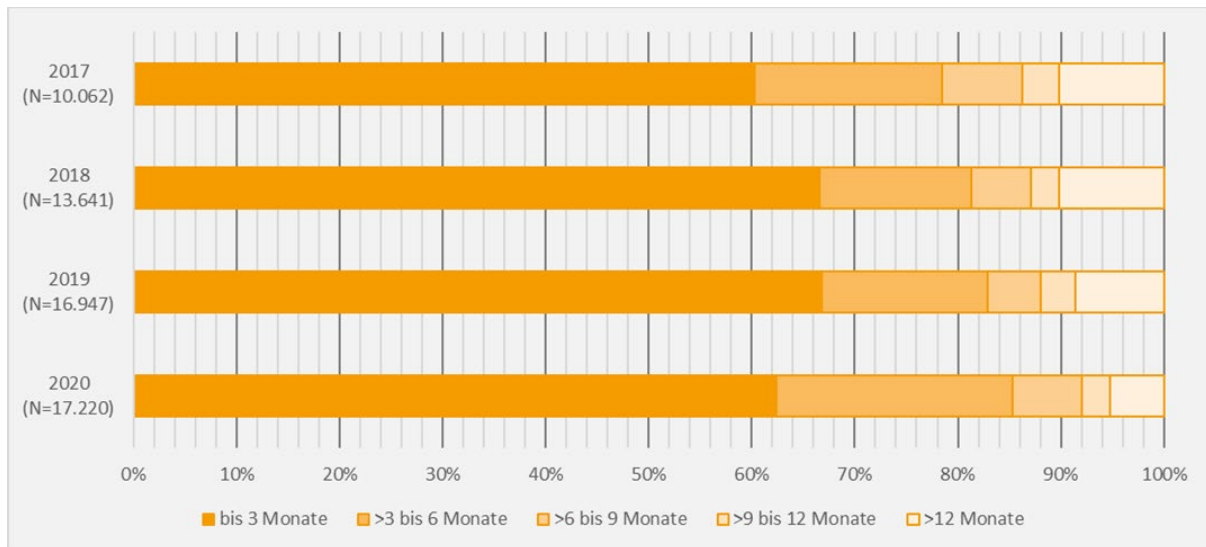


		2017	2018	2019	2020
Mittelwert	<i>in Tagen</i>	65	63	67	64
Median	<i>In Tagen</i>	25	21	21	18

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet.

Methodische Anmerkung: Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer affill sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist weniger anfällig für Extremwerte. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Abb. 15: Reglementierte Berufe – Dauer Antrag (=Unterlagen liegen zuständiger Stelle formal vollständig vor) bis 1. Bescheid, Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2020



		2017	2018	2019	2020
Mittelwert	<i>in Tagen</i>	129	119	119	108
Median	<i>In Tagen</i>	46	35	47	59

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben sind auf Basis der Echtwerte berechnet.

Methodische Anmerkung: Die Berechnungen anhand der Datumsmerkmale ergeben tagesgenaue Ergebnisse, die in Monate umgerechnet wurden. Dafür wurde ein Durchschnittswert von 30,4375 Tagen pro Monat zugrunde gelegt. Mittelwert und Median wurden tagesgenau berechnet. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass Mittelwerte Ausreißer afflin sind, d.h. anfällig für extrem hohe oder niedrige Werte. Der Median teilt Ergebnisse in zwei gleich große Hälften und ist weniger anfällig für Extremwerte. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Tab. 4: Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat EU/EWR/Schweiz, 2017-2020

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren Ausbildungsstaat: EU/EWR/Schweiz		Entscheidungsfrist 4 Monate		davon (%)	Datum Fristende überschritten um	
			<=4 Monate	> 4 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2017	abs.	1 056	780	276		20	80
	%	100	74	26			
2018	abs.	1 149	876	273	davon (%)	23	77
	%	100	76	24			
2019	abs.	924	663	264	davon (%)	14	86
	%	100	72	28			
2020	abs.	939	666	273	davon (%)	12	88
	%	100	71	29			

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen.
Methodische Anmerkung: Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die dreimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.

Tab. 5: Reglementierte Berufe, 4-Monatsfrist mit Ausbildungsstaat Drittstaat, 2017-2020

Jahr	erstmalig beschiedene Verfahren Ausbildungsstaat: Drittstaat		Entscheidungsfrist 4 Monate		davon (%)	Datum Fristende überschritten um	
			<=4 Monate	> 4 Monate		<= 1 Monat	> 1 Monat
2017	abs.	10 026	6 786	3 243		16	84
	%	100	68	32			
2018	abs.	13 587	9 939	3 648	davon (%)	17	83
	%	100	73	27			
2019	abs.	16 908	12 549	4 356	davon (%)	21	79
	%	100	74	26			
2020	abs.	17 076	12 414	4 662	davon (%)	26	74
	%	100	73	27			

Quelle: amtliche Statistik 2017-2020 §17 BQFG (Bund) bzw. Fachrechte und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund). Berechnung und Darstellung des BIBB. Daten anonymisiert. Prozentangaben werden ohne Nachkommastelle ausgewiesen.
Methodische Anmerkung: Um die Einhaltung bzw. Überschreitung dieser Frist analysieren zu können, wurde in einem ersten Schritt für jedes in den Daten vorliegende Anerkennungsverfahren ausgehend vom Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen das tagesgenaue Datum ermittelt, an dem die dreimonatige Frist endet. In einem zweiten Schritt wurde die Differenz zwischen diesem Datum und dem tatsächlichen Datum des ersten rechtmittelfähigen Bescheides ermittelt um zu prüfen, ob das tatsächliche Datum unter bzw. am oder über dem Datum des Fristablaufs lag. Die Ergebnisse für 2017 und 2018 weisen inhaltliche Auffälligkeiten auf, die es zu beachten gilt, vgl. hierzu „methodische Hinweise“ im Anhang.